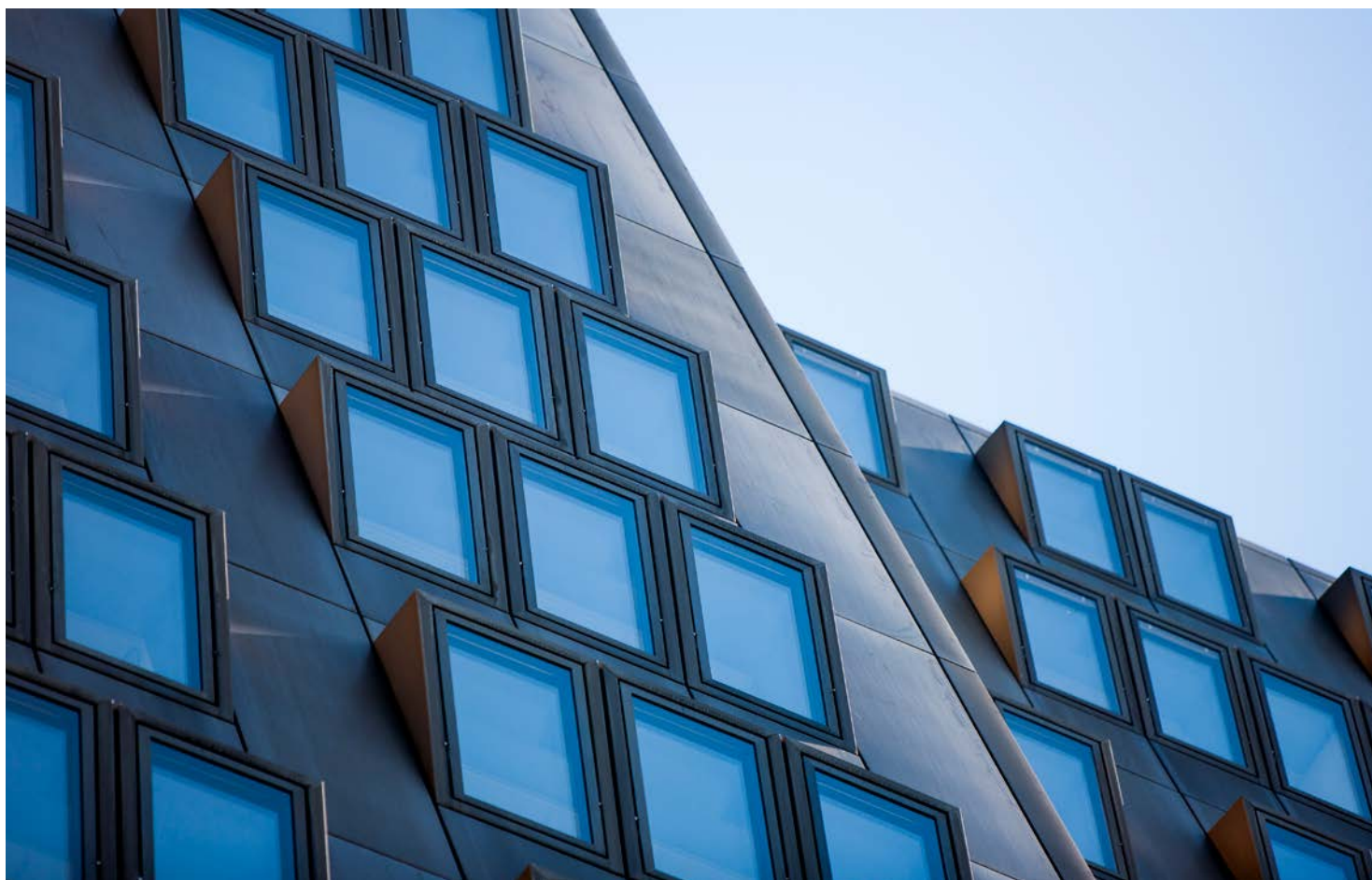




Forschungsprämie

Reihe BUND 2026/28

Bericht des Rechnungshofes





Forschungsprämie

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.social/@rhsprecher)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1, 2, 4 – 6, 14, 70: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.**1**: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.**2**: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.**3**: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.**4**: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebärung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebärung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebärung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	4
Bericht in Zahlen	5
KURZFASSUNG	6
Zentrale Empfehlungen	13
PRÜFBERICHT	14
Prüfungsablauf und -gegenstand	14
Bedeutung der Forschungsprämie	16
Rahmenbedingungen	18
Überblick	18
Forschungsprämienverordnung und Richtlinien	21
Investitionen	23
Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	25
Wirkungsorientierung	28
Daten zur Forschungsprämie	31
Datenqualität	31
Analysen	33
Evaluierung und Wirkung	40
Evaluierung	40
Europäischer und internationaler Kontext	42
FTI-Schwerpunkte	44
Aufwendungen und Arbeitsplätze in F&E	47
Forschungswirkung und Innovation	50
Handlungsfelder	53
Abwicklung	57
Ressourceneinsatz	57
Abwicklungsvertrag	60
Abwicklungsprozess	61
Kontrollen	68
EMPFEHLUNGEN DES RH	70
Anhang A	74
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	74
Anhang B	75
Rechtliche Grundlagen der Forschungsprämie und ihre Änderungen	75
Anhang C	77
Bedeutung der Forschungsprämie	77



Forschungsprämie

Anhang D	78
Weitere Analysen zur Forschungsprämie	78
Anhang E	82
Steuerliche Anreize bzw. Förderungen von F&E	82
Anhang F	83
Forschungsprämie nach Wirtschaftszweigen	83
Tabellenverzeichnis	84
Abbildungsverzeichnis	85
Abkürzungsverzeichnis	86



AUF EINEN BLICK

Die Forschungsprämie war das wichtigste finanzielle Instrument der steuerlichen indirekten Forschungsförderung in Österreich. Steuerpflichtige konnten sie seit 2002 für Aufwendungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) beantragen. Sie wurde eingeführt, um Anreize für F&E-Aufwendungen zu schaffen, und betrug seit 2018 14 % der prämienbegünstigten F&E-Aufwendungen.

KOMPLEXE ABWICKLUNG

Die Abwicklung der Forschungsprämie gestaltete sich für die Finanzverwaltung komplex, da die Beantragung durch die Steuerpflichtigen bis zu vier Jahre im Nachhinein erfolgen konnte. Durch die lange Beantragungsfrist konnten die Auszahlungen je Kalenderjahr die gutgeschriebene Forschungsprämie der vorangegangenen vier Jahre beinhalten.

WIRKUNG DER FORSCHUNGSPRÄMIE

- Aus der 2016 erfolgten Evaluierung des Finanzministeriums ließen sich keine Rückschlüsse über allfällige Wirkungen ziehen, z.B. Forschungsleistung bzw. Forschungsoutput.
- Mit der Forschungsprämie – als ungedeckeltem, breitenwirksamem Forschungsförderinstrument mit einer umfassenden Bemessungsgrundlage – waren in Österreich die steuerlichen Förderungen im internationalen Vergleich besonders hoch.

- Allfällige durch die Forschungsprämie geschaffene Arbeitsplätze in F&E lagen deutlich unter den Annahmen der Evaluierung.
- Seit 2013 hatten sich die F&E-Indikatoren in Österreich bzw. im österreichischen Unternehmenssektor trotz Erhöhung der jährlichen F&E-Aufwendungen bzw. insbesondere der Forschungsprämie nicht wesentlich verbessert.

Im Gegensatz zur direkten Forschungsförderung, die auf gezielte Unterstützung bestimmter Handlungsfelder oder FTI-Schwerpunkte abzielte, fehlte bei der Forschungsprämie die Lenkungswirkung, um gezielt Stärken der österreichischen F&E-Landschaft weiterzuentwickeln. Da thematische Schwerpunktsetzungen fehlten und die Forschungsprämie nach dem Gießkannenprinzip gewährt wurde, wies sie Mängel in der Treffsicherheit auf.

WAS IST ZU TUN?

Das Finanzministerium sollte Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch hinterfragen, um in der Folge zielgerichtete Anpassungen vornehmen zu können. Weiters wäre die Möglichkeit zu prüfen, mit der Forschungsprämie auf die strategischen FTI-Schwerpunkte Österreichs und auf Schlüsseltechnologien zu fokussieren.

Bericht in Zahlen

Forschungsprämie				
überprüfte Stellen	- Finanzministerium - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH			
Kalenderjahr ¹	2013	2024	Veränderung 2013 bis 2024	Die Forschungsprämie verdreifachte sich nahezu insbesondere durch den Anstieg des Fördersatzes von 10 % auf 14 %.
	in Mio. EUR		in %	
gutgeschriebene Forschungsprämie	418,58	1.216,01	190,5	
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	2020	2024	Veränderung 2020 bis 2024	Die durchschnittlichen Abwicklungskosten je Fall erhöhten sich um 18 %. Der Hauptgrund für den Anstieg waren Gehaltsanpassungen in der FFG.
	Anzahl		in %	
Fälle gesamt (Jahresgutachten und Rück- bzw. Anfragen der Finanzverwaltung)	3.145	2.905	-7,6	
	in EUR		in %	
Abwicklungskosten FFG	2.191.296	2.394.603	9,3	
durchschnittliche Abwicklungskosten je Fall	697	824	18,4	
Rundungsdifferenzen möglich				Quellen: BMF; FFG; Berechnung: RH
¹ Durch die lange Beantragungsfrist (<u>TZ 18</u>) konnten die Auszahlungen je Kalenderjahr die gutgeschriebene Forschungsprämie der vorangegangenen vier Jahre beinhalten.				

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen

Forschungsprämie

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2025 die Gebarung und Abwicklung der Forschungsprämie im Bundesministerium für Finanzen sowie bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Rahmenbedingungen, der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, der Wirkungen und Evaluierungen, der Abwicklung sowie der Kontrollen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024 bzw. für Zeitreihen die Jahre 2013 bis 2024.

Bedeutung der Forschungsprämie

Die Forschungsprämie wurde von der Finanzverwaltung als Gutschrift gewährt. Steuerpflichtige konnten die Forschungsprämie seit 2002 für Aufwendungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung (**F&E**) beantragen. Sie wurde eingeführt, um Anreize für F&E zu schaffen, und betrug seit 2018 14 % der prämiengünstigten F&E-Aufwendungen. (TZ 1)

Das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) erließ zur näheren Ausgestaltung die Forschungsprämienverordnung; die Finanzverwaltung wickelte die Verfahren ab, prüfte die Anträge und schrieb die Forschungsprämie dem Abgabenkonto des Steuerpflichtigen gut; sie konnte zur Deckung von Abgabenschulden verwendet oder ausgezahlt werden. Seit 2012 war für die eigenbetriebliche F&E – nicht aber für die Auftragsforschung – ein Jahresgutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**) erforderlich. (TZ 1, TZ 3)

Die Forschungsprämie war laut Globalschätzung der Statistik Austria mit 1.163,20 Mio. EUR im Jahr 2024 das wichtigste Instrument der steuerlichen indirekten Forschungsförderung in Österreich und machte 7 % der österreichischen F&E-Aufwendungen aus. Von 2013 bis 2024 verdreifachte sich nahezu die von der Finanzverwaltung je Kalenderjahr gutgeschriebene Forschungsprämie von 418,58 Mio. EUR auf 1.216,01 Mio. EUR, insbesondere bedingt durch den Anstieg des Fördersatzes von 10 % auf 14 %. Durch die lange Beantragungsfrist konnten die

Auszahlungen je Kalenderjahr die gutgeschriebene Forschungsprämie der vorangegangenen vier Jahre beinhalten. (TZ 2, TZ 18)

Rahmenbedingungen

Die Forschungsprämie war eine Sonderform der indirekten Forschungsförderung mit den Instrumenten des Steuerrechts. Für die Steuerpflichtigen aber auch die Finanzverwaltung stellten sich in der täglichen Anwendung Auslegungsfragen, insbesondere bei Außenprüfungen. Das Finanzministerium legte erst im September 2025 einen Entwurf von Richtlinien (Forschungsprämienrichtlinien) vor, um künftig bei der Abwicklung der Forschungsprämie Sachverhalte einheitlich auszulegen. Dieser Richtlinienentwurf lag jedoch erst 23 Jahre nach Inkrafttreten der Forschungsprämienverordnung, die den Abwicklungsprozess regelte, vor. (TZ 3, TZ 4)

Unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen für Grundstücke, Gebäude und abnutzbare Wirtschaftsgüter der Steuerpflichtigen waren im Jahr ihres Anfalls in voller Höhe als prämielfähig einzustufen, sofern diese nachhaltig der F&E dienten. Bei allfälligen Nutzungsänderungen war die Forschungsprämie rückwirkend zu kürzen. Dies konnte jedoch lediglich in einer nachgängigen Prüfung durch die Finanzverwaltung festgestellt werden, sofern eine solche nach einer derartigen Nutzungsänderung stattfand. Im Bereich der unmittelbaren Investitionen bestand daher ein hoher Aufwand zum Nachweis und zur Prüfung allfälliger Missbrauchsfälle. (TZ 5)

Die Ausweisung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kürzen sollten, und deren Prüfung waren lückenhaft. Die FFG war für die (von ihr vergebenen) direkten Förderungen nicht prüfzuständig und konnte diese nur im Zustimmungsfall der Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung weiterleiten. Der Finanzverwaltung lag zudem keine Aufstellung über die gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln – zugeordnet zu den in der Forschungsprämie beantragten Forschungsschwerpunkten bzw. Forschungsprojekten – vor. Eine Abfrage in der Transparenzdatenbank brachte nur eingeschränkt aussagekräftige Ergebnisse, weil noch nicht alle Gebietskörperschaften zur Einmeldung von Förderungen verpflichtet waren; vor allem aber entsprach die Bezeichnung der Forschungsprojekte in der Transparenzdatenbank in der Regel nicht jener Bezeichnung der Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprojekte, die Steuerpflichtige im Rahmen der Forschungsprämien anführten. (TZ 6)

Das Finanzministerium übertraf in der Regel seine im Rahmen der Wirkungsorientierung gesetzten Zielwerte hinsichtlich der den Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Forschungsprämien. Die Festlegung der Zielwerte blieb jedoch unklar. Bei der Kennzahl „gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung in Mio. EUR“

des Wirkungsziels 1 (Globalbudget Öffentliche Abgaben) handelte es sich um einen Inputindikator. Dieser war nur eingeschränkt geeignet, den Erfolg des Wirkungsziels bzw. einen Beitrag zum Fortschritt oder zum Erfolg in der F&E zu beurteilen. (TZ 7)

Die Veranlagung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Steuerpflichtigen konnte von der Beantragung der Forschungsprämie zeitlich unabhängig erfolgen; zudem konnten auch die Beantragung der Forschungsprämie bei der Finanzverwaltung und die Beantragung der Jahresgutachten bei der FFG zeitlich auseinanderfallen. In Einzelfällen war aufgrund der langen Beantragungsfrist (die mit dem Ende des Wirtschaftsjahres begann und vier Jahre danach endete) das entsprechende Wirtschaftsjahr im Rahmen einer Außenprüfung durch die Finanzverwaltung bereits überprüft worden, bevor der Antrag auf Forschungsprämie gestellt wurde. Somit wäre für die Prüfung der Forschungsprämie eine weitere Außenprüfung notwendig, um das Entstehen einer Prüflücke zu verhindern. (TZ 18)

Daten zur Forschungsprämie

Im Finanzministerium bestand keine Möglichkeit, die Jahresgutachten der FFG mit den Anträgen und Gutschriften auf Forschungsprämie systematisch zu verknüpfen. Weiters war es nicht möglich, die Gesamtdauer des Abwicklungsprozesses zu errechnen oder eine gutgeschriebene Forschungsprämie mit Bezug auf die Bemessungsgrundlage zu plausibilisieren. Zudem konnte das Finanzministerium keine Aussagen treffen, in welchen Kostenkategorien (z.B. Löhne und Gehälter für F&E-Beschäftigte; unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen, soweit sie nachhaltig F&E dienen; fiktiver Unternehmerlohn) wie viel Forschungsprämie je Jahr ausbezahlt wurde bzw. wie hoch die Differenz zwischen beantragter und gutgeschriebener Forschungsprämie je Kostenkategorie war. (TZ 8)

Der RH analysierte die Forschungsprämie für die Jahre 2013 bis 2024. Dieser legte er die Wirtschaftsjahre der Steuerpflichtigen zugrunde. Da die Steuerpflichtigen bis zu vier Jahre nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die Forschungsprämie beantragen konnten, waren die ausgewerteten Daten für die Jahre 2021 bis 2024 noch nicht vollständig vorhanden.

Die wichtigsten Erkenntnisse der Analysen waren:

- Die Anzahl der Steuerpflichtigen, die eine Forschungsprämie erhielten, blieb von 2013 bis 2020 annähernd gleich. Die Höhe der Forschungsprämie hingegen verdoppelte sich beinahe von 625,99 Mio. EUR (2013) auf 1.020,24 Mio. EUR (2020); dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich der Prozentsatz für die Geltendmachung der prämienbegünstigten F&E-Aufwendungen sukzessive erhöhte:

Abbildung: Anzahl der Steuerpflichtigen, die Forschungsprämie erhielten, und Höhe der Forschungsprämie

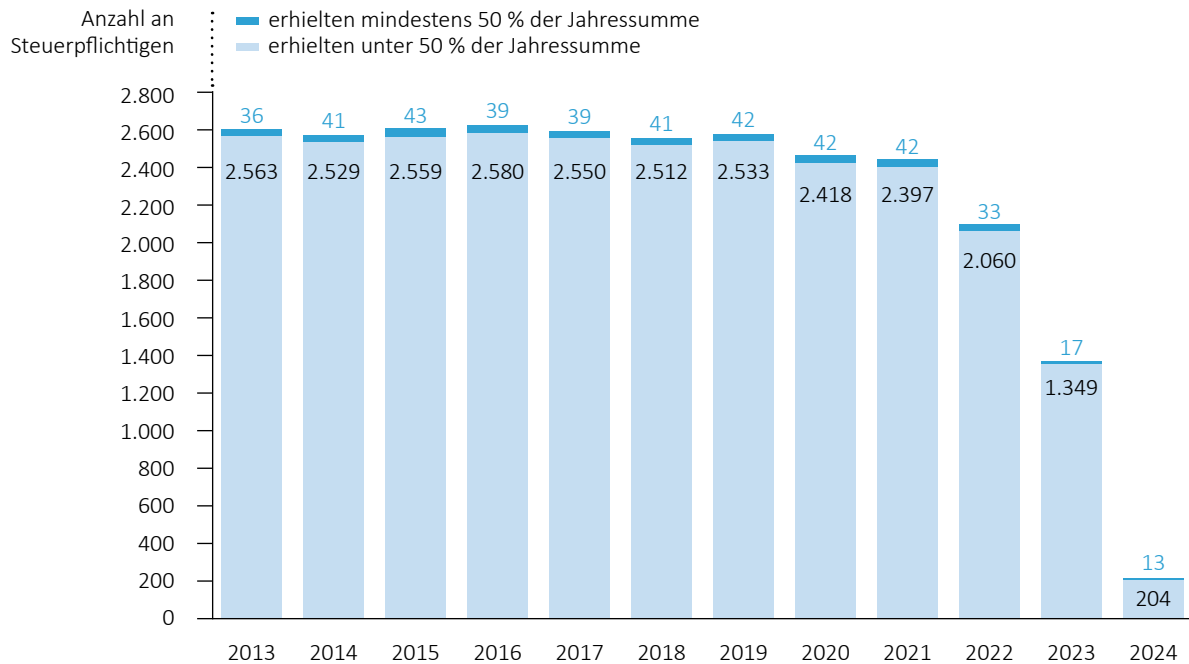


¹ Da die Steuerpflichtigen bis zu vier Jahre nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die Forschungsprämie beantragen konnten, waren die ausgewerteten Daten für die Jahre 2021 bis 2024 noch nicht vollständig vorhanden.

Quelle: BMF; Darstellung: RH

- Zwischen 36 (2013) und 43 (2015) Steuerpflichtige erhielten mindestens 50 % der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämie:

Abbildung: Anzahl der Steuerpflichtigen, auf die mindestens 50 % der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämie entfielen



Quelle: BMF; Darstellung: RH

- Großunternehmen erhielten von 2013 bis 2024 8.161,75 Mio. EUR (rd. 89 %) Forschungsprämie, mittlere Unternehmen 759,47 Mio. EUR (rd. 8 %) und kleine Unternehmen 258,53 Mio. EUR (rd. 3 %).
- Die wichtigsten Wirtschaftszweige (nach ÖNACE-Klassifikation) waren „C Herstellung von Waren“ mit 5.669,06 Mio. EUR (rd. 61 %) und „N Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ mit 1.914,33 Mio. EUR (rd. 21 %).
- Die Steuerpflichtigen beantragten von 2013 bis 2024 die Forschungsprämie zu rd. 99 % (9.203,24 Mio. EUR) für eigenbetriebliche F&E und zu rd. 1 % für Auftragsforschung (63,60 Mio. EUR). (TZ 9)

Evaluierung und Wirkung

Das Finanzministerium evaluierte die Forschungsprämie 2016 und nahm die Beauftragung nachvollziehbar vor. Die Evaluierung wies insbesondere auf die standortpolitische Bedeutung der Forschungsprämie hin. Strategische Fragestellungen wurden im Rahmen der Evaluierung nur eingeschränkt beantwortet. Diese betrafen die Abstimmung direkter und indirekter Förderbereiche, die inhaltliche Steuerung bzw. ob die intendierten Effekte der Forschungsprämie, wie bereits 2010 angeregt, tatsächlich erreicht wurden. Ebenso wenig ließen sich Rückschlüsse über die Wirkungen ziehen, z.B. Forschungsleistung bzw. Forschungsoutput. Das Vorhandensein von Mitnahmeeffekten war laut Evaluierung mehr als wahrscheinlich. (TZ 10)

Mit der Forschungsprämie – als ungedeckeltem, breitenwirksamem Forschungsförderinstrument mit einer umfassenden Bemessungsgrundlage – waren in Österreich die steuerlichen Förderungen im internationalen Vergleich besonders hoch. Eine vergleichsweise breite Bemessungsgrundlage ohne betragsmäßige Beschränkungen (Deckelung) fand sich in keinem der Vergleichsstaaten (OECD-Staaten). (TZ 11)

Die gutgeschriebenen Forschungsprämien erfolgten mehrheitlich in jenen Wirtschaftszweigen, die auch die zukunftsweisenden Themen und Schlüsseltechnologien aus der österreichischen FTI-Strategie 2030 des Bundes bzw. dem FTI-Pakt miteinschlossen. Ungeachtet dessen erhielten rd. 10 % der Wirtschaftszweige eine Forschungsprämie, die nicht typischerweise mit F&E-Tätigkeiten in Verbindung gebracht wurden, z.B. Handel, Beherbergung und Gastronomie, Verlagswesen, Rundfunk, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, öffentliche Verwaltung sowie Kunst, Sport und Erholung. Im Gegensatz zur direkten Forschungsförderung, die auf gezielte Unterstützung bestimmter Handlungsfelder oder FTI-Schwerpunkte abzielte, fehlte bei der Forschungsprämie die Lenkungswirkung, um gezielt Stärken der österreichischen F&E-Landschaft weiterzuentwickeln. Da thematische Schwerpunktsetzungen fehlten und die Forschungsprämie nach dem Gießkannenprinzip gewährt wurde, wies sie Mängel in der Treffsicherheit auf. (TZ 12)

Steuerpflichtige, die zwischen 2013 und 2020 kontinuierlich Forschungsprämien bezogen hatten, wiesen ein deutlich stärkeres Wachstum an Beschäftigung auf (rd. 25 %) als die österreichweite Erwerbsstatistik (rd. 7 %). Allerdings zeigten die in einem etwa vergleichbaren Zeitraum durchgeführten F&E-Erhebungen der Statistik Austria die dynamische Entwicklung der Beschäftigung des F&E-Sektors insgesamt, die zwischen 2013 und 2021 ein Wachstum von rd. 32 % aufwies, unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen Forschungsprämie bezogen oder nicht. (TZ 13)

Seit 2013 hatten sich die F&E-Indikatoren in Österreich bzw. im österreichischen Unternehmenssektor trotz Erhöhung der gutgeschriebenen Forschungsprämie je Kalenderjahr von 418,58 Mio. EUR (2013) auf 1.216,01 Mio. EUR (2024) nicht wesentlich verbessert. Angestrebte Verbesserungen der Position Österreichs im Europäischen Innovationsranking konnten bislang nicht erreicht werden. Zudem war die Anzahl der jährlichen Patentanmeldungen in Österreich bzw. aus Österreich unverändert bzw. rückläufig, dies auch bei jenen Steuerpflichtigen, die Forschungsprämie bezogen. (TZ 14)

Das Finanzministerium setzte Empfehlungen aus der 2016 erfolgten Evaluierung teilweise um – insbesondere die weitere Ausweitung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit dem Unternehmerlohn. Vorschläge hinsichtlich einer Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. der Forschungsbestätigung sowie des Feststellungsbescheides entwickelte das Finanzministerium hingegen nicht. Das Finanzministerium hatte zudem weder empfohlene Untersuchungen zur Rechts- und Treffsicherheit, Überlegungen zur gezielteren Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups ausgearbeitet noch eine umfassende, systemische Betrachtung vorgenommen. (TZ 15)

Abwicklung

Die Abwicklungskosten der FFG stiegen von rd. 2,19 Mio. EUR (2020) auf rd. 2,39 Mio. EUR (2024) um rd. 9 %, obwohl die jährlichen Arbeitsstunden für die Begutachtung der Forschungsprämie um 16 % sanken (2020: 26.143 Arbeitsstunden; 2024: 21.952 Arbeitsstunden). Die Kosten je Arbeitsstunde erhöhten sich im überprüften Zeitraum um 31 %; auch die durchschnittlichen Abwicklungskosten je Fall erhöhten sich von 696 EUR (2020) auf 824 EUR (2024) um rd. 18 %. Die Hauptgründe dafür waren insbesondere die Gehaltsanpassungen im überprüften Zeitraum. (TZ 16)

Der Ablaufprozess zur Erstellung der Jahresgutachten innerhalb der FFG war aufgrund der standardisierten Prüf- und Kontrollschritte (Vier-Augen-Prinzip) sowie der Einrichtung eines Gremiums zur Qualitätssicherung und für Grundsatzentscheidungen zweckmäßig. Zwischen 2013 und 2024 waren jedoch in rd. 3.500 Fällen (rd. 10 % der Anträge auf Forschungsprämie) Anfragen durch die Finanzverwaltung erfolgt, und es blieb unklar, bei wie vielen Jahresgutachten der FFG es zu einer Änderung der Bewertung durch die Finanzverwaltung gekommen war. (TZ 19)

Anträge auf Forschungsprämie wurden nicht automatisiert in der Finanzverwaltung ausgelesen. Die manuellen Eingaben waren eine potenzielle Fehlerquelle. Von 2020 bis 2024 forderte die Finanzverwaltung in 1.445 Fällen die Forschungsprämie oder Teile davon zurück; die rückgeforderte Summe betrug 218,87 Mio. EUR. Die

Überprüfungen durch die Finanzverwaltung nahmen von 290 (2020) auf 276 (2024) ab. Außerdem unterlag die Forschungsprämie keiner Risikoanalyse und floss auch nicht in die Prüfungsfallauswahl des Predictive Analytics Competence Centers des Finanzministeriums ein. ([TZ 20](#), [TZ 22](#))

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen,

- Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch zu hinterfragen, um in der Folge zielgerichtete Anpassungen vornehmen zu können. ([TZ 15](#))
- bei der Weiterentwicklung der Forschungsprämie die Möglichkeit zu prüfen, auf die strategischen FTI-Schwerpunkte Österreichs und auf Schlüsseltechnologien zu fokussieren. ([TZ 12](#))
- die Forschungsprämienrichtlinien zeitnah in Kraft zu setzen, um einen einheitlichen Vollzug der Forschungsprämie durch die Finanzverwaltung sicherzustellen. ([TZ 4](#))
- die Fristen für die Beantragung der Forschungsprämie bei der Finanzverwaltung sowie für die Beantragung des Jahresgutachtens bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH an die Fristen zur Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung zu orientieren und gegenüber dem Gesetzgeber eine entsprechende Änderung anzuregen. ([TZ 18](#))

Der RH empfahl der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH,

- im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um einen weiteren Anstieg des Personalaufwands zu verhindern und einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen. ([TZ 16](#))

Forschungsprämie

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2025 die Gebarung und Abwicklung der Forschungsprämie im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) sowie bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**).

(2) Die Forschungsprämie ist eine Gutschrift¹, die seit 2002 Steuerpflichtigen für Aufwendungen bzw. Ausgaben² im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung (**F&E**) gewährt werden konnte. Sie wurde eingeführt, um Anreize für F&E zu schaffen, und betrug seit 2018 14 % der prämienbegünstigten F&E-Aufwendungen.

Das Finanzministerium erließ zur näheren Ausgestaltung die Forschungsprämienverordnung³; die Finanzverwaltung (Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe⁴) wickelte die Verfahren ab, prüfte die Anträge und schrieb die Forschungsprämie dem Abgabenkonto des Steuerpflichtigen gut; sie konnte zur Deckung von Abgabenschulden verwendet oder ausgezahlt werden. Seit 2012 war für die eigenbetriebliche F&E ein Jahresgutachten der FFG⁵ als Voraussetzung für die Gewährung der Forschungsprämie erforderlich, jedoch nicht für Auftragsforschung. Die Jahresgutachten umfassten die F&E-Aktivitäten der Steuerpflichtigen gegliedert nach Forschungsprojekten bzw. Forschungsschwerpunkten.

Der RH berücksichtigte bei seinen Auswertungen und Analysen die gutgeschriebenen Forschungsprämien ohne Korrektur- bzw. Ergänzungsbuchungen, weil diese in einer aggregierten Form nicht vorlagen.

¹ gemäß § 108c Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

² Der Begriff Aufwendungen betrifft bilanzierende Steuerpflichtige mit einer Gewinn- und Verlustrechnung; der Begriff Ausgaben betrifft Steuerpflichtige mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; in der Folge verwendet der RH in seinem Bericht für beide aus Gründen der besseren Lesbarkeit einheitlich den Begriff Aufwendungen.

³ BGBl. II 515/2012 i.d.g.F.

⁴ insbesondere für Steuerpflichtige, die eine Umsatzerlösschwelle von mehr als 10 Mio. EUR auswiesen

⁵ Die im September 2004 gegründete FFG stand zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. Eigentümervertreter waren das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus und das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.



(3) Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung

- der Rahmenbedingungen für die Forschungsprämie,
- der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen,
- der Wirkungen und Evaluierungen,
- der Abwicklung sowie
- der Kontrollen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024 bzw. für Zeitreihen die Jahre 2013 bis 2024. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(4) Zu dem im März 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die FFG im März 2026 und das Finanzministerium im Juni 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Finanzministerium im September 2026.

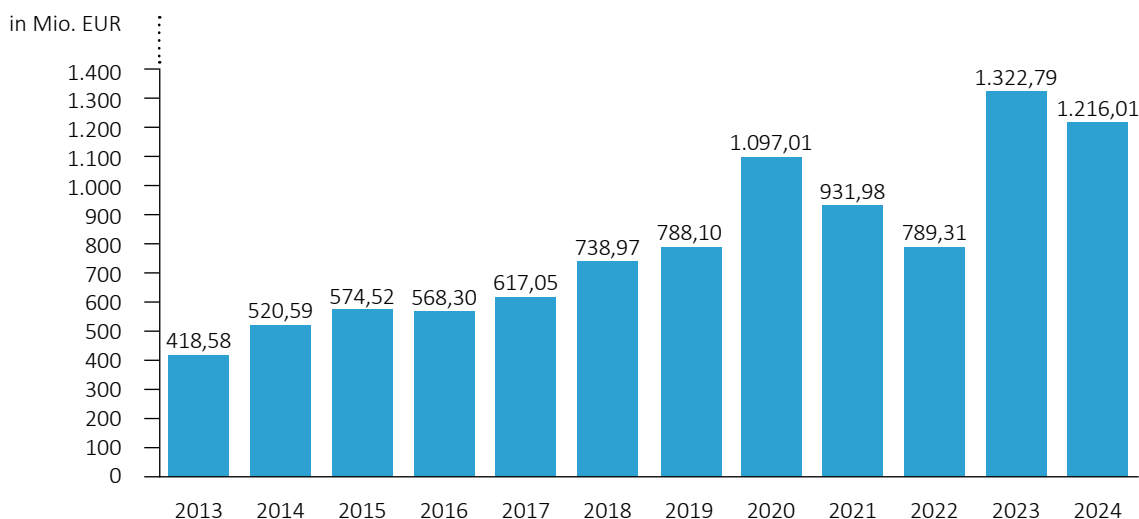
Bedeutung der Forschungsprämie

- 2.1 (1) Die Forschungsprämie bestand seit 2002. Seit der Abschaffung des Forschungsfreibetrags⁶ war die Forschungsprämie das wichtigste finanzielle Instrument der steuerlichen indirekten Forschungsförderung. Förderbar waren die Aufwendungen für eigenbetriebliche F&E sowie für Auftragsforschung⁷. Die Forschungsprämie war eine (negative) Selbstbemessungsabgabe. Die Prämienhöhe war seit der Einführung der Forschungsprämie sukzessive von 3 % auf 14 % der Aufwendungen für F&E gestiegen.

Mehrere Novellen des Einkommensteuergesetzes 1988 änderten die Forschungsprämie (z.B. Prozentsatz der Forschungsprämie, Einführung eines Jahresgutachtens durch die FFG oder die Prämienfähigkeit des fiktiven Unternehmerlohns⁸). Eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen der Forschungsprämie und ihre Änderungen befindet sich im Anhang B.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Höhe der von der Finanzverwaltung gutgeschriebenen Forschungsprämie je Kalenderjahr:

Abbildung 1: Forschungsprämie je Kalenderjahr



Quelle: BMF; Darstellung: RH

⁶ Durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I 111/2010; der Forschungsfreibetrag konnte letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2011 begannen, geltend gemacht werden. Ein Forschungsfreibetrag bestand für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen. Der Forschungsfreibetrag betrug grundsätzlich bis zu 12 % der F&E-Aufwendungen.

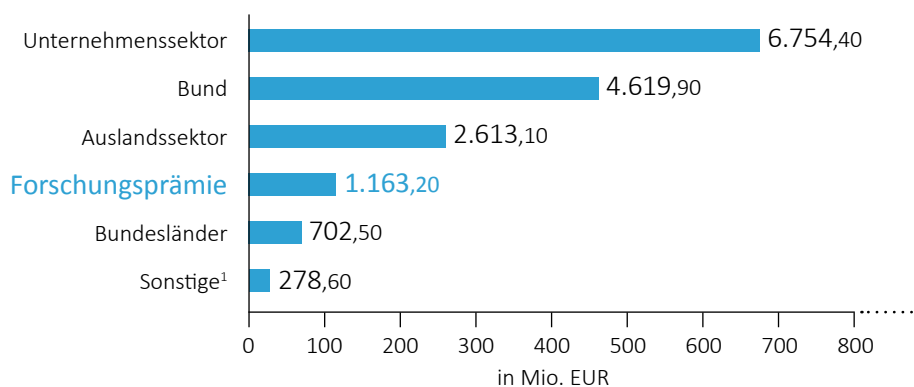
⁷ Auftragsforschung bezeichnet das wissenschaftliche Forschen im Auftrag eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Mittelgebers (Auftraggeber).

⁸ Der fiktive Unternehmerlohn ist der fiktive Betrag für die Arbeitsleistung einer bzw. eines Selbstständigen (Einzelunternehmen, Personengesellschaft), der als Aufwand angesetzt wird, obwohl er nicht direkt gezahlt wird.

Die je Kalenderjahr gutgeschriebene Forschungsprämie verdreifachte sich nahezu von 418,58 Mio. EUR (2013) auf 1.216,01 Mio. EUR (2024). Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Fördersatz der Aufwendungen für F&E von 10 % auf 14 %.

(2) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) führte jährlich eine Globalschätzung der österreichischen F&E-Aufwendungen durch. 2024 betrugen diese rd. 16,132 Mrd. EUR.⁹ Die folgende Abbildung zeigt die F&E-Aufwendungen nach einzelnen Finanzierungssektoren:

Abbildung 2: F&E-Aufwendungen in Österreich nach Finanzierungssektoren (2024)



¹ Hochschulektor und privater gemeinnütziger Sektor

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Die Finanzierung der F&E-Aufwendungen von rd. 16,132 Mrd. EUR erfolgte 2024 zu

- 42 % durch den Unternehmenssektor (heimische Unternehmen),
- 29 % durch den Bund,
- 16 % durch den Auslandssektor (ausländische Unternehmen, EU und ausländische Organisationen),
- 7 % durch die Forschungsprämie,
- 4 % durch die Bundesländer und
- 2 % durch Sonstige (Hochschulektor und privater gemeinnütziger Sektor).

Eine weitere Übersicht über die Entwicklung der F&E-Aufwendungen befindet sich im Anhang C. Die F&E-Aufwendungen stiegen von rd. 9,571 Mrd. EUR (2013) auf rd. 16,132 Mrd. EUR (2024) um rd. 69 %, wobei die Forschungsprämie eine überproportionale Steigerung aufwies.

⁹ Forschungs- und Technologiebericht 2025; https://www.bmimi.gv.at/themen/innovation/publikationen/forschungsberichte/ft_bericht25.html (abgerufen am 30. November 2025)



- 2.2 Der RH hielt fest, dass die Forschungsprämie laut Globalschätzung der Statistik Austria mit 1.163,20 Mio. EUR im Jahr 2024 das wichtigste Instrument der steuerlichen indirekten Forschungsförderung war und 7 % der österreichischen F&E-Aufwendungen ausmachte. Von 2013 bis 2024 verdreifachte sich nahezu die von der Finanzverwaltung je Kalenderjahr gutgeschriebene Forschungsprämie von 418,58 Mio. EUR auf 1.216,01 Mio. EUR, insbesondere bedingt durch den Anstieg des Fördersatzes von 10 % auf 14 %. Durch die lange Beantragungsfrist (**TZ 18**) konnten die Auszahlungen je Kalenderjahr die gutgeschriebene Forschungsprämie der vorangegangenen vier Jahre beinhalten.

Rahmenbedingungen

Überblick

- 3.1 (1) Der Anspruch auf Forschungsprämie bestand unabhängig von der Höhe der geschuldeten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Eine Gutschrift der Forschungsprämie erfolgte daher auch, wenn weniger oder keine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Wirtschaftsjahr zu entrichten war.

Für eine Einordnung der Forschungsprämie bei den direkten Förderungen sprach die Möglichkeit einer Gutschrift unabhängig von der Pflicht zur Zahlung anderer Steuern. Für eine Einordnung bei den indirekten Förderungen sprach der Aspekt, dass sie als negative Abgabe¹⁰ durch eine Rückzahlung von 14 % der getätigten F&E-Aufwendungen im Ergebnis die Steuerlast senkte. Das Finanzministerium zählte die Forschungsprämie in seinen Förderungsberichten¹¹ zu den indirekten Förderungen.

(2) Für eigenbetriebliche F&E bestand bei der Bemessungsgrundlage keine Höchstgrenze, es war jedoch ein Jahresgutachten durch die FFG notwendig. Für die Auftragsforschung konnte die Forschungsprämie für F&E-Aufwendungen von bis zu 1 Mio. EUR jährlich geltend gemacht werden; ein Jahresgutachten durch die FFG war bei der Auftragsforschung nicht vorgesehen.

Das Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005¹² führte die Forschungsprämie für die Auftragsforschung ein, um kleine und mittlere Unternehmen in die Förderung einzubeziehen, die nicht selbst forschen und daher keine Forschungsprämie für eigenbetriebliche F&E in Anspruch nehmen konnten. Diese Maßnahme sollte dazu beitragen, die Forschung in den breiten Mittelstand zu bringen.

¹⁰ VwGH 25. Juni 2020, Ro 2020/15/0009

¹¹ z.B. Förderungsbericht 2023: https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:e9d3a935-5385-4522-b4bc-e98f853c14cf/F%C3%B6rderungsbericht_2023.pdf (abgerufen am 30. November 2025)

¹² BGBl. I 103/2005 i.d.g.F.

Dies war jedoch nur eingeschränkt der Fall: Großunternehmen erhielten von 2013 bis 2024 rd. 89 % der Forschungsprämie, mittlere Unternehmen rd. 8 % und kleine Unternehmen rd. 3 % (TZ 9). Seit Einführung hatte sich der Anteil der Großunternehmen im Wesentlichen nicht verändert, der Anteil der mittleren Unternehmen war geringfügig gestiegen und der Anteil der kleinen Unternehmen hatte sich rückläufig entwickelt.

(3) Als Voraussetzung zur Geltendmachung der Forschungsprämie für die Auftragsforschung legte das Einkommensteuergesetz 1988 fest, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer nachweislich mitteilte, bis zu welchem Ausmaß er die Forschungsprämie für die Auftragsforschung in Anspruch nahm. Der Auftragnehmer seinerseits konnte die Forschungsprämie für den durch den Auftraggeber nicht in Anspruch genommenen Teil als eigenbetriebliche F&E beantragen.

Der Auftraggeber musste dem Antrag auf Forschungsprämie an die Finanzverwaltung über FinanzOnline auch eine Beschreibung des Inhalts und der Ziele, Methoden und Neuheiten der in Auftrag gegebenen F&E-Tätigkeiten beilegen. Die gesetzlich geforderte Mitteilung an den Auftragnehmer, bis zu welchem Ausmaß der Auftraggeber die Forschungsprämie in Anspruch nahm, war jedoch dem Antrag nicht beizulegen.

3.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Forschungsprämie eine Sonderform der indirekten Forschungsförderung mit den Instrumenten des Steuerrechts war.

(2) Der RH kritisierte, dass der Auftraggeber beim Antrag auf Forschungsprämie für die Auftragsforschung über FinanzOnline nicht die Mitteilung an den Auftragnehmer über die in Anspruch genommene Höhe der Forschungsprämie vorzulegen hatte. Er wies auf das Risiko der doppelten Beantragung der Forschungsprämie durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer hin.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei der Beantragung der Forschungsprämie für die Auftragsforschung durch den Auftraggeber die Übermittlung der gesetzlich geforderten Mitteilung an den Auftragnehmer über die Höhe der Geltendmachung der Prämie verpflichtend vorzusehen.

Weiters wies der RH darauf hin, dass gemäß Einkommensteuergesetz 1988 die FFG bei der Auftragsforschung keine Jahresgutachten zu erstellen hatte. Er merkte an, dass durch das fehlende Jahresgutachten der FFG die in der Forschungsprämienverordnung definierten F&E-Eigenschaften für die Auftragsforschung nicht sichergestellt werden konnte. Ebenso hatte die Auftragsforschung nicht den erwarteten Effekt im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen bewirkt.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, im Zuge einer Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1988 bei der Beantragung der Forschungsprämie die Begutachtung neben der eigenbetrieblichen F&E auch bei der Auftragsforschung durch die FFG vorzusehen. Dem Gesetzgeber wäre eine diesbezügliche gesetzliche Regelung vorzuschlagen.

- 3.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die vorgeschlagene verpflichtende Übermittlung der Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer im Bereich der Auftragsforschung eine effizientere Überprüfung von unerwünschten Doppelförderungen ermöglichen könne. Die Einführung einer derartigen Übermittlungspflicht erfordere eine gesetzliche Anpassung sowie Änderungen des Antragsformulars. Zudem müsse eine Übermittlungsschiene über FinanzOnline bzw. eine sonstige technische Schiene vorgesehen werden. Es sei abzuwägen, ob der – mit der vorgeschlagenen Änderung verbundene – Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der dadurch erzielbaren Verbesserung stehe.

Bei der Beantragung der Forschungsprämie für die Auftragsforschung sei grundsätzlich eine verpflichtende Begutachtung durch die FFG denkbar. Dafür seien eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 und des Antragsformulars sowie eine technische Umsetzung in FinanzOnline notwendig. Weiters müsse eine zusätzliche Maske für die Anforderung des Jahresgutachtens der FFG durch den Auftraggeber vorgesehen werden. Die Prämie für die Auftragsforschung sei oft auf mehrere kleine Auftragsforschungsverhältnisse verteilt, von denen jedes für sich ein Jahresgutachten erforderlich machen würde. Vor diesem Hintergrund seien der Umsetzungsaufwand und die Zusatzkosten mit der dadurch erhofften Verbesserung abzuwägen.

Im Einzelfall könne sich das zuständige Finanzamt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer F&E vorliegen, ohnehin immer der FFG bedienen.

- 3.4 Der RH erwiderte dem Finanzministerium, dass nach seiner Ansicht der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehe. Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH wären bei allen Forschungsprämienauszahlungen die F&E-Eigenschaften sichergestellt und unerwünschte Doppelförderungen würden verhindert. Zudem wäre die vom Finanzministerium in der Stellungnahme dargestellte Möglichkeit der Finanzämter, sich der FFG zu bedienen, um die Voraussetzungen einer F&E zu klären, verstärkt zu nutzen.

Forschungsprämienverordnung und Richtlinien

4.1 (1) Die 2012 erlassene und 2022 und 2024 novellierte Forschungsprämienverordnung¹³ definierte die Begriffe der F&E für die Gewährung der Forschungsprämie. Die Definition orientierte sich am Frascati Manual¹⁴, einem Handbuch der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) für die statistische Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben. Die Forschungsprämienverordnung enthielt auch Bestimmungen zu prämielfähigen Aufwendungen der eigenbetrieblichen F&E und zur Prämiengewährung.

(2) Die Forschungsprämienverordnung legte in fünf Kostenkategorien fest, für welche Arten von F&E-Aufwendungen eine Forschungsprämie geltend gemacht werden konnte:

- Löhne und Gehälter für F&E-Beschäftigte,
- unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig F&E dienten,
- der F&E zuordenbare Finanzierungsaufwendungen,
- der F&E zuordenbare Gemeinkosten,
- fiktiver Unternehmerlohn für Einzelunternehmerinnen bzw. Einzelunternehmer, Mitunternehmerinnen bzw. Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft.

Vier Kostenkategorien waren betraglich nicht begrenzt, lediglich für den fiktiven Unternehmerlohn bestand eine jährliche Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage von 86.000 EUR und eine Bemessungsgrundlage von 50 EUR pro Stunde.¹⁵

(3) Die Abwicklung der Forschungsprämie war in vielen Fällen komplex (z.B. Doppelförderungen, Auslandsbeziehungen, Zeiterfassung, Nutzungsausmaß für F&E) und Gegenstand zahlreicher Beschwerden sowie gerichtlicher Verfahren.¹⁶ In der Praxis bereiteten insbesondere die Investitionen und die Nutzungsdauer bzw. der Begriff der nachhaltigen Nutzung für F&E Probleme, beispielsweise wenn sich die Nutzung eines Grundstücks oder eines Gebäudes im Lauf der Jahre änderte (**TZ 5**).

¹³ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung), BGBl. II 515/2012 i.d.g.F.

¹⁴ Das Frascati Manual war ein Dokument, das die Methodik zur Datensammlung für Statistiken über F&E darlegte: https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2015/10/frascati-manual-2015_g1g57dcb/9789264291638-de.pdf (abgerufen am 30. November 2025).

¹⁵ Vor 2024 waren es jährlich maximal 77.400 EUR bei einer Bemessungsgrundlage von 45 EUR je Stunde.

¹⁶ Insbesondere war zu klären, welche Arten von F&E als förderfähig galten, die Abgrenzung von F&E zu Produktion und Engineering, die Weiterverrechnung der F&E-Aufwendungen bei Konzerngesellschaften, Gemeinkosten, die im Schätzungsweg angesetzt werden konnten, sowie die Abgrenzung zwischen eigenbetrieblicher F&E und Auftragsforschung.

(4) Die Einkommensteuerrichtlinien enthielten ergänzende Auslegungsregeln zur Forschungsprämie sowie Praxisbeispiele und berücksichtigten auch die höchstgerichtliche Judikatur. Als Erlässe entfalteten die Richtlinien Bindungswirkung für die Finanzverwaltung.¹⁷

Die Ausführungen in den Einkommensteuerrichtlinien über die Forschungsprämie waren auf einer aggregierten Ebene gehalten; für die Finanzverwaltung stellten sich in der täglichen Anwendung Auslegungsfragen, insbesondere bei Außenprüfungen (TZ 22):

- Bei den Löhnen und Gehältern für F&E-Beschäftigte wurden bei der Außenprüfung häufig Diskussionen über den korrekten Stundenteiler zur Ermittlung des Stundensatzes von F&E-Personal geführt.
- Kostenintensive Investitionen wie Großanlagen führten zu Diskussionen über die Abgrenzung prämiengünstiger Aufwendungen, insbesondere wenn nicht der gesamte Projektaufwand begünstigt war, sondern nur die F&E-bedingten Kosten gefördert wurden.
- Da eine Minstdokumentation nicht gesetzlich festgelegt war, waren bei den Steuerpflichtigen unterschiedliche Aufzeichnungssystematiken vorzufinden.

(5) Das Finanzministerium finalisierte daher im September 2025 einen Entwurf interner Richtlinien zur Abwicklung der Forschungsprämie (23 Jahre nach Inkrafttreten der Forschungsprämienverordnung). Zahlreiche Sachverhalte wurden neu ausgelegt: z.B. Anspruchsberechtigungen, in- und ausländische Betriebsstätten, Aufwandsarten, Anwendung der Absetzung für Abnutzung (**AfA**) und die nachhaltige Nutzung von Investitionen. Die Forschungsprämienrichtlinien sollten künftig die Ausführungen zur Forschungsprämie in den Einkommensteuerrichtlinien ersetzen. Sie waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht in Kraft.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium mit dem im September 2025 vorgelegten Entwurf von Richtlinien künftig Sachverhalte zur Abwicklung der Forschungsprämie einheitlich auslegen können wird. Er bemängelte, dass dieser Richtlinienentwurf erst 23 Jahre nach Inkrafttreten der Forschungsprämienverordnung, die den Abwicklungsprozess regelte, vorlag.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Forschungsprämienrichtlinien zeitnah in Kraft zu setzen, um einen einheitlichen Vollzug der Forschungsprämie durch die Finanzverwaltung sicherzustellen.

¹⁷ Das Finanzministerium veröffentlichte die Einkommensteuerrichtlinien auf seiner Website: <https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext?abkz=estr%202000> (abgerufen am 30. November 2025)

- 4.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei die Veröffentlichung der finalen Forschungsprämienrichtlinien für Herbst 2026 geplant. Die Forschungsprämienrichtlinien seien im Sommer 2025 in Begutachtung geschickt worden und böten auch als Entwurf schon eine erste Orientierung, sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen. In der Begutachtung seien umfangreiche Stellungnahmen eingelangt, die berücksichtigt werden müssten. Weiters seien die aktuelle Rechtsprechung sowie zwei Novellierungen der Forschungsprämienverordnung eingearbeitet worden, was zusätzliche Zeit in Anspruch genommen habe.

Investitionen

- 5.1 (1) Die Forschungsprämie konnte für die Kostenkategorie unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) geltend gemacht werden, soweit sie nachhaltig F&E dienten (TZ 4). Die Einkommensteuerrichtlinien definierten F&E als nachhaltig, wenn die Nutzung für F&E voraussichtlich mehr als die Hälfte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betrug. Bei Grundstücken, Gebäuden und abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren musste die voraussichtliche Nutzung für Zwecke der F&E mindestens zehn Jahre dauern. Die unmittelbaren Aufwendungen und unmittelbaren Investitionen mussten im Anschaffungs- bzw. Fertigstellungsjahr in voller Höhe in der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung der Beträge über die jährliche AfA war nicht möglich.

Steuerpflichtige mussten die Aufwendungen für Grundstücke, Gebäude und abnutzbare Wirtschaftsgüter sofort ansetzen, während sie diese im Rahmen ihrer steuerlichen Gewinnermittlung im Rahmen der AfA abzuschreiben hatten. Im Jahr der erstmaligen Nutzung für F&E-Zwecke musste daher sorgfältig beurteilt werden, ob eine F&E-Nutzung während des erforderlichen Mindestnutzungszeitraums vorliegen wird. Bei allfälligen Nutzungsänderungen war die Forschungsprämie rückwirkend zu kürzen, z.B. wenn Grundstücke, Gebäude und abnutzbare Wirtschaftsgüter vor Ende der nachhaltigen Nutzung verkauft oder für Serienfertigungen verwendet wurden.

(2) In der Praxis thematisierte die Finanzverwaltung häufig die Frage der Abschreibung und der nachhaltigen Nutzung (TZ 21) und beurteilte die nachhaltige Nutzung für F&E als komplex:

- Die Evaluierung zur Forschungsprämie aus 2016 (TZ 10) sah in der direkten Berücksichtigung von Investitionen eine komplexe Regelung mit Missbrauchspotenzial und hohem Aufwand für Nachweise und Prüfung und empfahl eine Adaption.

- Im OECD-Raum stellte die vollumfängliche Erfassung von Investitionen im Anschaffungszeitpunkt die Ausnahme dar. Die Förderlogik vieler nationaler und EU-Förderprogramme zog zur Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen die AfA oder die Gemeinkosten heran.
- Die Finanzverwaltung bot interne Schulungen anhand von Fallbeispielen an und ließ die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Rahmen der Antragsabwicklung auf spezialisierte Fachbereiche oder Wissensnetzwerke zurückgreifen. In den Schulungen machten Fragen und Beispielsfälle zur nachhaltigen Nutzung einen wesentlichen Anteil aus.

(3) Die vom Finanzministerium erarbeiteten und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht in Kraft gesetzten Forschungsprämienrichtlinien regelten die Anwendung der AfA neu: So konnte nun alternativ auch bei unmittelbaren Investitionen die AfA im Umfang der jahresbezogenen F&E-Nutzung als „unmittelbarer Aufwand“ berücksichtigt werden.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass auf Grundlage der Forschungsprämienverordnung und der Einkommensteuerrichtlinien unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen für Grundstücke, Gebäude und abnutzbare Wirtschaftsgüter der Steuerpflichtigen im Jahr ihres Anfalls in voller Höhe als prämienfähig einzustufen waren, sofern diese nachhaltig der F&E dienten.

Der RH erkannte jedoch – wie die Evaluierung 2016 – im Bereich der unmittelbaren Investitionen einen hohen Aufwand zum Nachweis und zur Prüfung allfälliger Missbrauchsfälle. Bei allfälligen Nutzungsänderungen von Grundstücken, Gebäuden oder abnutzbaren Wirtschaftsgütern war die Forschungsprämie rückwirkend zu kürzen, wenn diese z.B. vor Ende der nachhaltigen Nutzung verkauft oder für Serienfertigungen verwendet wurden. Die Finanzverwaltung konnte lediglich in einer allfälligen nachgängigen Prüfung (TZ 22) feststellen, ob eine Kürzung der Forschungsprämie nach einer derartigen Nutzungsänderung vorgenommen wurde.

Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium mit dem Entwurf der Forschungsprämienrichtlinien auch bei unmittelbaren Investitionen alternativ die jährliche Abschreibung ermöglichte. Die Richtlinien waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht in Kraft.

Der RH erachtete allerdings die Vorgangsweise der jährlichen Abschreibung als sachgerechter als die Geltendmachung der unmittelbaren Aufwendungen und unmittelbaren Investitionen im Anschaffungs- bzw. Fertigstellungsjahr in voller Höhe: Wenn die unmittelbaren Investitionen über die AfA in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie einfließen, wird für die Finanzverwaltung die Beurteilung der Höhe der förderbaren unmittelbaren Investitionen für jedes Jahr ermöglicht. Durch

eine jahresbezogene Betrachtung wären darüber hinaus gesonderte Regelungen bezüglich der nachhaltigen F&E-Nutzung obsolet.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei der Kostenkategorie unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen die jährliche AfA zur Geltendmachung der Forschungsprämie vorzusehen, um hohen (Rück-)Abwicklungsaufwand und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

- 5.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sehe die Novelle¹⁸ der Forschungsprämienverordnung vom Dezember 2025 vor, dass statt der Gesamtaufwendungen einer unmittelbaren Investition auch die jährliche AfA geltend gemacht werden könne.
- 5.4 Der RH nahm die Novelle der Forschungsprämienverordnung zur Kenntnis, erwiderte jedoch dem Finanzministerium, dass § 1 Abs. 2a Forschungsprämienverordnung den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht einräumte. Steuerpflichtige konnten für unmittelbare Investitionen in ein aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut entweder die Gesamtaufwendungen geltend machen oder die auf das Wirtschaftsjahr entfallende AfA berücksichtigen. Damit bestanden der hohe (Rück-)Abwicklungsaufwand und die Rechtsunsicherheiten in solchen Fällen weiter. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

- 6.1 (1) Laut Forschungsprämienverordnung waren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln¹⁹ abzuziehen (Minderung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie). Hintergrund dafür war, dass lediglich die vom Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten steuerlich förderfähig sein sollten. Die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln waren im Antrag für die Forschungsprämie separat anzuführen. Die Kürzung hatte laut Einkommensteuerrichtlinien projektbezogen zu erfolgen.

Dabei waren auch direkte Förderungen bei wettbewerblich eingeworbenen Forschungsprojekten als Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu werten.²⁰

¹⁸ BGBl. II 302/2025

¹⁹ Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln waren Geldzuwendungen, die von öffentlich-rechtlichen Institutionen an Steuerpflichtige gewährt wurden.

²⁰ Als Zuwendung galten auch die mit der COVID-19-Gesetzgebung geschaffene steuerfreie Investitionsprämie sowie der Fixkostenzuschuss oder die Kurzarbeitsbeihilfen.

(2) In der Praxis bestimmten die Steuerpflichtigen selbst die Höhe der Bemessungsgrundlage: Die Steuerpflichtigen beschrieben ihre F&E-Aktivitäten gegliedert nach Forschungsschwerpunkten²¹ bzw. Forschungsprojekten.

Die FFG war laut Abwicklungsvertrag nicht für die Prüfung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zuständig, auch wenn diese – wie in den meisten Fällen der anwendungsorientierten Forschung – durch die FFG selbst vergeben wurden. Die Vergabe direkter Förderungen und die Antragsabwicklung der Forschungsprämie erfolgten innerhalb der FFG getrennt. Die Steuerpflichtigen konnten jedoch bei der Beantragung des Jahresgutachtens ihre Zustimmung erteilen, damit die FFG die Angaben mit den bei der FFG vorhandenen Daten über direkte Förderungen vergleichen durfte. Im Zustimmungsfall konnte die FFG der Finanzverwaltung eine Mitteilung über allfällige direkte Förderungen übersenden.

(3) Die Finanzverwaltung prüfte das Vorliegen von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln: Sie überprüfte, ob der im Antrag angegebene Betrag der abgezogenen Zuwendungen mit dem Betrag im Jahresgutachten der FFG übereinstimmte. Der Finanzverwaltung lag keine Aufstellung über die gewährten direkten Förderungen, zugeordnet zu den in der Forschungsprämie beantragten Forschungsschwerpunkten bzw. Forschungsprojekten, vor. Bei Zweifeln fragte die Finanzverwaltung Unterlagen bei den Steuerpflichtigen ab und führte eine Abfrage in der Transparenzdatenbank durch.

Eine Abfrage in der Transparenzdatenbank war jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig, weil in ihr nicht alle Förderungen ausgewiesen waren. Ebenso entsprachen die Bezeichnungen der direkten Förderungen in der Transparenzdatenbank in wenigen Fällen jenen Bezeichnungen der Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprojekte, die Steuerpflichtige im Rahmen der Forschungsprämie anführten; dies machte es für die Finanzverwaltung schwierig, einen Zusammenhang festzustellen.

(4) Insgesamt führten die Steuerpflichtigen zwischen 2013 und 2024 in 60 % der Anträge auf Forschungsprämie keine Abzüge aufgrund von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an. Die in den anderen Fällen ausgewiesenen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln machten 5 % der beantragten Bemessungsgrundlagen aus.

(5) Der RH stellte im Rahmen seiner Einzelfallprüfungen (**TZ 21**) fest, dass ein vorgesehener Abzug der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nicht erfolgte, obwohl die eingereichten Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprojekte zumindest teilweise als FFG-geförderte Forschungsprojekte ersichtlich waren und der Steuerpflichtige einer Datenweiterleitung zugestimmt hatte.

²¹ Forschungsschwerpunkte waren Zusammenfassungen von Forschungsprojekten, die inhaltlich den gleichen übergeordneten Themen zugeordnet werden konnten.

- 6.2 Der RH erachtete die Ausweisung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kürzen sollten, und deren Prüfung als lückenhaft.

Er bemängelte, dass die FFG für die (von ihr vergebenen) direkten Förderungen nicht prüfzuständig war und diese nur im Zustimmungsfall der Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung weiterleiten konnte. Der Finanzverwaltung lag zudem keine Aufstellung über die gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln – zugeordnet zu den in der Forschungsprämie beantragten Forschungsschwerpunkten bzw. Forschungsprojekten – vor.

Der RH wies darauf hin, dass eine Abfrage in der Transparenzdatenbank nur eingeschränkt aussagekräftige Ergebnisse brachte, weil noch nicht alle Gebietskörperschaften zur Einmeldung von Förderungen verpflichtet waren; vor allem aber entsprach die Bezeichnung der Forschungsprojekte in der Transparenzdatenbank in der Regel nicht jener Bezeichnung der Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprojekte, die Steuerpflichtige im Rahmen der Forschungsprämien anführten.

Er wies zudem darauf hin, dass die Steuerpflichtigen zwischen 2013 und 2024 in 60 % der Anträge auf Forschungsprämie keine Abzüge aufgrund von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln anführten; die ausgewiesenen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln machten lediglich 5 % der beantragten Bemessungsgrundlagen aus. Der RH erachtete diesen Anteil an Zuschüssen als gering. Er verwies zudem auf die im Rahmen seiner Einzelfallprüfungen getroffenen Feststellungen (TZ 21).

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die FFG unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten so in die Abwicklung der Forschungsprämie einzubinden, dass sie die Finanzverwaltung über eigene direkte Förderungen bzw. über weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu informieren hat.

- 6.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die vorgeschlagene Erweiterung des Datenabgleichs durch die FFG eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 nötig sei. Es befürwortete die Übermittlung von grundlegenden Informationen über Förderungen, die von den Antragstellern bezogen worden seien (insbesondere Förderprojekte, Auszahlungsdatum und Höhe). Die nähere Prüfung sowie die Zuordnung von Förderungen zu einzelnen Projekten würden jedoch dadurch erschwert, dass die für die Direktförderungen bzw. die Forschungsprämie eingereichten Projekte nicht immer deckungsgleich seien, teilweise zusammengefasst seien oder abweichende Bezeichnungen aufweisen würden. Zudem könne ein zeitliches Auseinanderfallen der verschiedenen Förderungen die Prüfung zusätzlich erschweren, insbesondere bei kooperativen Forschungsprojekten, bei denen der Zeitpunkt der Weitergabe der Förderung durch den Konsortialführer an die beteiligten Unternehmen der FFG nicht bekannt war.

In der Transparenzdatenbank seien rd. 6.000 Leistungsangebote (Förderprogramme) erfasst. Gewährungen und Auszahlungen an die Förderempfänger der jeweiligen Fördermaßnahmen würden durch die Abwicklungsstellen in Form von Leistungsmitteilungen eingemeldet. Eine weitergehende Differenzierung auf Projektebene sei aus verwaltungsökonomischen Gründen vielfach nicht möglich und erscheine auch für die überwiegende Anzahl der Anwendungsfälle nicht zweckmäßig. Mit der im Jahr 2024 in Kraft getretenen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank²² hätten sich die Länder verpflichtet, Zahlungen, die sie selbst abwickeln, spätestens ab 1. März 2026 an die Transparenzdatenbank zu melden. Für Zahlungen, die ausgelagerte Abwicklungsstellen der Länder abwickeln, gelte eine Meldeverpflichtung spätestens ab 29. August 2026.

Wirkungsorientierung

- 7.1 (1) Das Finanzministerium verankerte auf Ebene der Budgetuntergliederung des Globalbudgets Öffentliche Abgaben im Wirkungsziel 1²³ diverse steuerliche Maßnahmen sowie ab 2018 auch eine Kennzahl zur Forschungsprämie.

Die Kennzahl „gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung in Mio. EUR“ entsprach im Wesentlichen den Kriterien²⁴ des Bundeshaushaltsgesetzes 2013²⁵ und der Wirkungsorientierung-Verordnung²⁶. Kennzahlen sollten dabei kurz- oder mittelfristig den Beitrag der gesetzten Maßnahmen zum Fortschritt oder zum Erfolg des Wirkungsziels anzeigen. Inputindikatoren, die ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln in einer Prozentzahl oder als Absolutbetrag angeben und mit der Zielerreichung gleichsetzen, sollten nicht als Kennzahl festgelegt werden.

(2) Das Finanzministerium ging 2015 in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Steuerreformgesetz 2015/2016²⁷, das den Prozentsatz für die prämienbegünstigte Bemessungsgrundlage von 10 % auf 12 % erhöhte, von zusätzlichen jährlichen finanziellen Auswirkungen in Höhe von 80 Mio. EUR aus. Diese Schätzung wurde im Förderungsbericht 2016 des Finanzministeriums auf 120 Mio. EUR jährlich angehoben. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Abgabenänderungs-

²² BGBl. I 138/2024

²³ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

²⁴ u.a. Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit

²⁵ § 41 BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

²⁶ BGBl. II 244/2011 i.d.g.F.

²⁷ BGBl. I 118/2015

gesetz 2022²⁸, das die Bemessungsgrundlage erweiterte, ging das Finanzministerium von zusätzlichen jährlichen finanziellen Auswirkungen in Höhe von 5 Mio. EUR aus.

(3) Tatsächlich entwickelte sich die Forschungsprämie gemäß den Angaben zur Wirkungsorientierung wie folgt:

Tabelle 1: Wirkungsorientierung Untergliederung 16: Öffentliche Abgaben

Untergliederung 16: Öffentliche Abgaben							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens						
Kennzahl	gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung in Mio. EUR						
	in Mio. EUR						
Zielwert	610	670	800	730	1.000	1.100	1.000
Istwert	713	758	1.049	890	760	1.278	–

Quelle: BMF

Die Istwerte der gutgeschriebenen Forschungsprämien zeigten seit 2018 eine überplanmäßige Zielerreichung (bis auf 2022). Der vergleichsweise hohe Istwert des Jahres 2020 war auf die vorangegangenen Erhöhungen des Prämiensatzes (zuletzt auf 14 % im Jahr 2018) aber auch auf Vorzieh- und Kumulierungseffekte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Für 2022 erhöhte das Finanzministerium den Zielwert der Kennzahl „gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung in Mio. EUR“ deutlich von zuvor 730 Mio. EUR auf 1 Mrd. EUR. Im Mai 2025 schätzte das Finanzministerium das Volumen der Forschungsprämie für 2025 bzw. 2026 auf 1,250 Mrd. EUR bzw. 1,300 Mrd. EUR.

- 7.2 Der RH hielt kritisch fest, dass es sich bei der Kennzahl „gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung in Mio. EUR“ des Wirkungsziels 1 (Globalbudget Öffentliche Abgaben) im Finanzministerium um einen Inputindikator handelte. Dieser führte ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln als Absolutbetrag an, setzte es mit der Zielerreichung gleich und war somit nur eingeschränkt geeignet, den Erfolg des Wirkungsziels zu beurteilen.

Der RH konnte zudem nicht erkennen, inwieweit gutgeschriebene Forschungsprämien zur Erreichung des steuerlichen Aspekts des Wirkungsziels beitrugen, insbesondere nachdem die Prämien als Unterstützungsleistung für F&E-Aufwendungen

²⁸ BGBl. I 108/2022

konzipiert waren und keinen Bezug zu Steuern aufwiesen. Nach Ansicht des RH wäre eine Kennzahl zu Forschungswirkung und Innovation (**TZ 14**) zweckmäßiger, die eine allfällige Wirkung der Maßnahme, wie den Beitrag zum Fortschritt oder zum Erfolg in der F&E, dokumentiert.

Der RH merkte zudem kritisch an, dass die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen der Jahre 2015 und 2022 die Volumen zusätzlicher Forschungsprämien deutlich unterschätzten. Er hielt fest, dass das Finanzministerium seine im Rahmen der Wirkungsorientierung gesetzten Zielwerte hinsichtlich der den Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Forschungsprämien in der Regel übertraf. Er konnte jedoch nicht nachvollziehen, nach welchen Gesichtspunkten das Finanzministerium die Zielwerte festlegte. Er verwies z.B. auf die Erhöhung der Zielwerte von 730 Mio. EUR (2021) auf 1 Mrd. EUR (2022).

Der RH empfahl dem Finanzministerium, für die Forschungsprämie ein Wirkungsziel mit geeigneten Kennzahlen zu wählen, das kurz- bzw. mittelfristig einen Beitrag zum Fortschritt oder zum Erfolg in der F&E ausweist.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei die Empfehlung des RH abzulehnen, da die Forschungsprämie als steuerliches Förderinstrument primär auf die Stimulierung privater F&E-Aufwendungen abziele und nicht unmittelbar auf konkrete Forschungserfolge einwirken könne. Fortschritt und Erfolg in F&E entstünden typischerweise langfristig und würden von einer Vielzahl externer Faktoren beeinflusst. Eine Messbarkeit im Rahmen der Wirkungsorientierung sei dabei nur eingeschränkt möglich, vielmehr solle die zielgerichtete Wirkungsweise der Forschungsprämie insbesondere im Rahmen von wiederkehrenden Evaluierungen umfassend überprüft werden, wie zuletzt im Jahr 2017. Dies sei im Regierungsprogramm 2025–2029 bereits in Aussicht gestellt.
- 7.4 Der RH wies nochmals darauf hin, dass es sich bei der Kennzahl „gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung in Mio. EUR“ um einen Inputfaktor handelt und dieser nur eingeschränkt geeignet war, den Erfolg des Wirkungsziels zu beurteilen. Nach seiner Ansicht konnten gutgeschriebene Forschungsprämien nicht zur Erreichung des steuerlichen Aspekts des Wirkungsziels beitragen, insbesondere nachdem die Prämien als Unterstützungsleistung für F&E-Aufwendungen konzipiert waren und keinen Bezug zu Steuern aufwiesen. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Daten zur Forschungsprämie

Datenqualität

- 8.1 (1) Die Datenbanken des Finanzministeriums und der FFG basierten auf getrennten Systemen. Dies war im Wesentlichen auf die Systematik der Verfahrensabwicklung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer durch die Finanzverwaltung zurückzuführen. Der RH erhielt zur Forschungsprämie im Rahmen der Gebarungsüberprüfung einen Datensatz vom Finanzministerium (Datenwerte zu den Gutschriften) und einen Datensatz von der FFG (Datenwerte zu den Jahresgutachten).

Das Finanzministerium verfügte in seinem Datensatz über keine Möglichkeit, um die Jahresgutachten der FFG den zugehörigen Anträgen auf Forschungsprämie für die eigenbetriebliche F&E systematisch zuzuordnen. Der Antrag bei der FFG konnte somit nicht direkt mit den Gutschriften der Finanzverwaltung verknüpft werden.

(2) Der RH verknüpfte die Daten des Finanzministeriums und der FFG bestmöglich²⁹ miteinander, um tiefergehende Analysen durchzuführen; er konnte jedoch rd. 11 % der Gutschriften der Finanzverwaltung keinem Jahresgutachten der FFG zuordnen. Insbesondere war somit eine Gegenüberstellung nach folgenden Gesichtspunkten nicht möglich:

- Beurteilungen der Jahresgutachten der FFG mit allfälligen Änderungen nach Beschwerden und Anfragen, d.h. den letztgültigen, tatsächlichen Beurteilungen,
- Antragsdatum der FFG mit Gutschriftdatum der Forschungsprämie durch die Finanzverwaltung,
- beantragte Bemessungsgrundlage mit der tatsächlich angerechneten Bemessungsgrundlage bzw. mit der letztlich gutgeschriebenen Forschungsprämie sowie
- beantragte und gutgeschriebene Forschungsprämien aggregiert nach den einzelnen Kostenkategorien der Forschungsprämienverordnung (TZ 4).

Daher war es – außer anhand des einzelnen Steuerakts – nicht möglich, die Gesamtdauer des Abwicklungsprozesses zu errechnen oder eine gutgeschriebene Forschungsprämie mit Bezug auf die Bemessungsgrundlage zu plausibilisieren.

(3) Darüber hinaus fehlten im übermittelten Datensatz des Finanzministeriums vereinzelt Dateneinträge, z.B. die Angabe der Rechtsform (diese fehlte bei 1.363 Datenwerten) oder der Betriebskategorie (diese fehlte bei 1.558 Datenwerten). Der RH schied diese Datenzeilen bei den entsprechenden Analysen aus.

²⁹ Eine Verknüpfung über die Steuernummer und das betreffende Wirtschaftsjahr war nicht immer möglich bzw. nicht eindeutig. Dies war im Einzelfall auch auf sich ändernde Steuernummern zurückzuführen.

(4) Das Finanzministerium wies in seinen Datenwerten zur Forschungsprämie von 2013 bis 2024 in 16 Fällen Gutschriften an Steuerpflichtige im Bereich der Auftragsforschung von mehr als 140.000 EUR aus, obwohl die prämiengünstige Bemessungsgrundlage der Aufwendungen seit 2011 mit 1 Mio. EUR gedeckelt war.³⁰ In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Fehlbuchungen, die irrtümlich der Auftragsforschung zugerechnet waren und die nach Korrektur zumeist innerhalb weniger Tage, vereinzelt nach einer Außenprüfung nach einigen Jahren bzw. nach Hinweis durch den RH im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung, korrigiert wurden. Von 2013 bis 2024 waren somit insgesamt 5,48 Mio. EUR an Forschungsprämien tatsächlich als eigenbetriebliche F&E (zulasten der Auftragsforschung) anzurechnen.³¹

- 8.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass im Finanzministerium keine Möglichkeit bestand, die Jahresgutachten der FFG mit den Anträgen und Gutschriften auf Forschungsprämie systematisch zu verknüpfen. Nach Ansicht des RH wäre jedoch eine solche eindeutige Verknüpfung für künftige Analysen und Evaluierungen sowie für das Aufdecken allfälliger Missbrauchsfälle ein wertvolles Hilfsmittel. Zudem hielt er kritisch fest, dass es nicht möglich war, die Gesamtdauer des Abwicklungsprozesses zu errechnen oder eine gutgeschriebene Forschungsprämie mit Bezug auf die Bemessungsgrundlage zu plausibilisieren.

Er empfahl dem Finanzministerium und der FFG, eine zielgerichtete Verknüpfung der Datenbanksysteme der Finanzverwaltung und der FFG vorzusehen.

- (2) Der RH bemängelte, dass das Finanzministerium keine Aussagen treffen konnte, in welchen Kostenkategorien wie viel Forschungsprämie je Jahr ausbezahlt wurde bzw. wie hoch die Differenz zwischen beantragter und gutgeschriebener Forschungsprämie je Kostenkategorie war.

Er empfahl dem Finanzministerium, in aggregierter Form Daten über die beantragte und gutgeschriebene Forschungsprämie in den einzelnen Kostenkategorien der Forschungsprämienverordnung automatisiert auszuwerten; die Ergebnisse der jährlichen Auswertungen könnten als Steuerungsinstrument dienen.

- (3) Der RH bemängelte, dass im Datensatz des Finanzministeriums einzelne Dateneinträge fehlten, z.B. die Rechtsform oder die Betriebskategorie. Er sah kritisch, dass dadurch Analysen einzelner Kriterien, z.B. der Rechtsform der beantragenden Unternehmen, kein vollständiges Bild lieferten. Er verwies zudem auf die Fehlbuchungen zwischen Auftragsforschung und eigenbetrieblicher F&E.

³⁰ Budgetbegleitgesetz 2011

³¹ In seinen Datenanalysen und statistischen Auswertungen sowie im Abschnitt „Bericht in Zahlen“ verwendete der RH aufgrund der Einheitlichkeit und Konsistenz weiterhin die ursprünglichen Datenwerte des Finanzministeriums.

Er empfahl dem Finanzministerium, ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit und Richtigkeit von Dateneinträgen zu legen, um die Datenqualität zu verbessern.

- 8.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums könne eine Umsetzung der Verknüpfung der Datenbanksysteme ausschließlich in Koordination zwischen der FFG und dem Finanzministerium sowie nach entsprechender Budgetierung und Beauftragung erfolgen.

In den Formularen für die Geschäftsjahre ab 2023 sei die Bemessungsgrundlage nach den Kostenkategorien der Forschungsprämienverordnung aufzuschlüsseln. Eine entsprechende Auswertungsmöglichkeit bestehe noch nicht, sei jedoch zukünftig geplant.

Die Art der Datenerfassung habe sich im Zeitablauf wesentlich verändert. Während bis 2019 die Anträge in Papierform eingebracht worden seien, würden die Anträge seither über FinanzOnline eingehen. Mit der Umstellung auf eine automatische Übermittlung seien die Prozesse standardisiert und die Datenqualität verbessert worden.

Zu den fallweise fehlenden Angaben zur Betriebskategorie und der Rechtsform sei anzumerken, dass bei natürlichen Personen keine Rechtsform anzugeben sei und in einzelnen Fällen die zugehörige Steuernummer bereits gelöscht worden sei.

(2) Die FFG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Prüfung und Entscheidung über die Möglichkeit einer Verknüpfung der Datenbanksysteme beim Finanzministerium als Auftraggeber lägen.

Analysen

- 9.1 (1) Der RH führte mit den Datensätzen des Finanzministeriums und der FFG Auswertungen zur Forschungsprämie durch.³² Da die Steuerpflichtigen bis zu vier Jahre nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die Forschungsprämie beantragen konnten, waren die ausgewerteten Daten für die Jahre 2021 bis 2024 noch nicht vollständig vorhanden.

³² Darstellung der Forschungsprämie nach den Wirtschaftsjahren der Steuerpflichtigen; das Wirtschaftsjahr war für diese der maßgebende Zeitraum für die Gewinnermittlung und den Jahresabschluss.

(2) Die folgende Abbildung zeigt für 2013 bis 2024 die Anzahl der Steuerpflichtigen, die eine Forschungsprämie erhielten, und die Höhe der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämien:

Abbildung 3: Anzahl der Steuerpflichtigen, die Forschungsprämie erhielten, und Höhe der Forschungsprämie



¹ Da die Steuerpflichtigen bis zu vier Jahre nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die Forschungsprämie beantragen konnten, waren die ausgewerteten Daten für die Jahre 2021 bis 2024 noch nicht vollständig vorhanden.

Quelle: BMF; Darstellung: RH

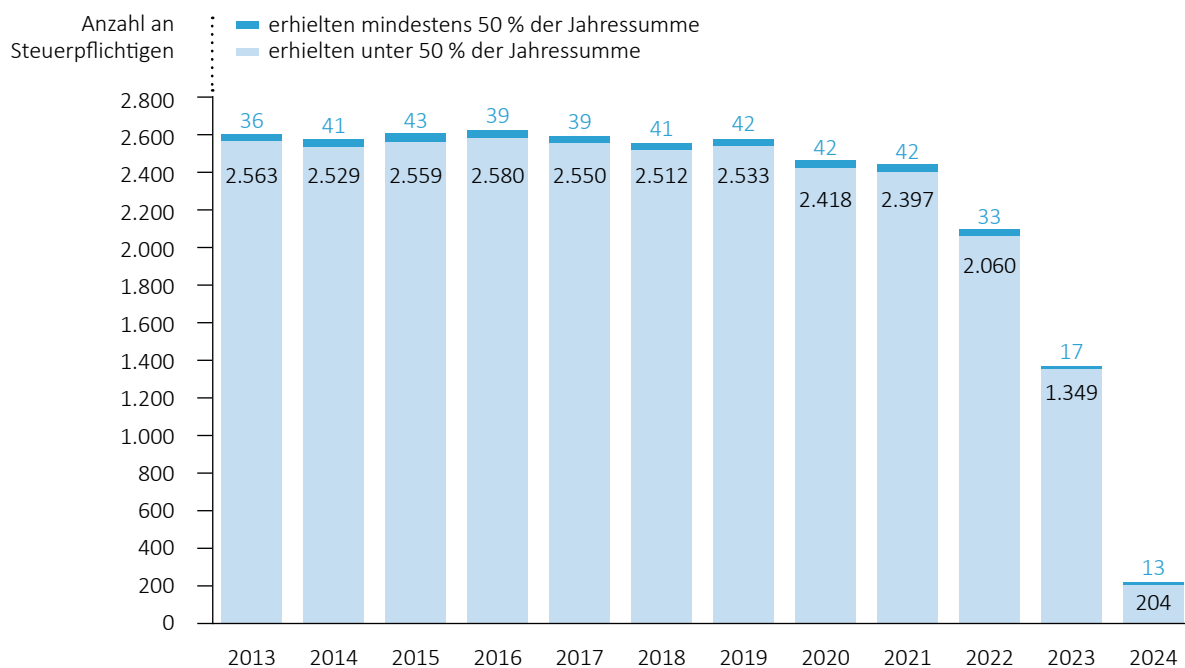
Die Anzahl der Steuerpflichtigen, die eine Forschungsprämie erhielten, blieb von 2013 bis 2020 annähernd gleich. Die Höhe der Forschungsprämie hingegen verdoppelte sich beinahe von 625,99 Mio. EUR (2013) auf 1.020,24 Mio. EUR (2020); dies

war insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich der Prozentsatz für die Geltendmachung der prämienbegünstigten F&E-Aufwendungen sukzessive erhöhte (siehe Anhang B).

Die höchste einem Steuerpflichtigen gutgeschriebene Forschungsprämie für ein Wirtschaftsjahr zwischen 2013 und 2024 betrug 92,26 Mio. EUR; die geringste Forschungsprämie lag unter 1 EUR.

(3) Die folgende Abbildung stellt von 2013 bis 2024 die Anzahl der Steuerpflichtigen dar, auf die mindestens 50 % der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämie entfielen:

Abbildung 4: Anzahl der Steuerpflichtigen, auf die mindestens 50 % der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämie entfielen



Quelle: BMF; Darstellung: RH

Von 2013 bis 2020 entfielen mindestens 50 % der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämie auf wenige Steuerpflichtige. Die Bandbreite lag zwischen 36 Steuerpflichtigen im Jahr 2013 und 43 Steuerpflichtigen im Jahr 2015.

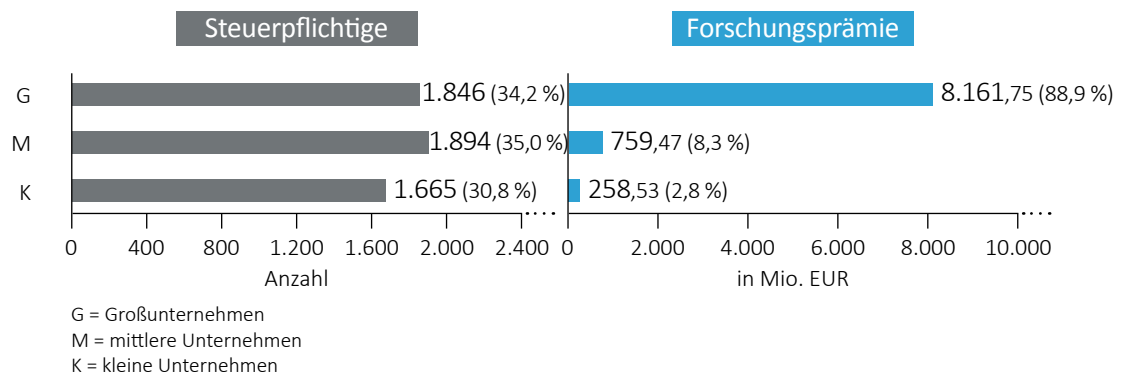
Das Unternehmen, das zwischen 2013 bis 2024 mit 503 Mio. EUR die höchste Forschungsprämie erhielt, war gemäß ÖNACE³³-Klassifikation im Wirtschaftszweig

³³ Die ÖNACE war die österreichische Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Wirtschaftszweige, Wirtschaftsbranchen). Jedes Unternehmen war auf Basis der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit einer Unterklasse der ÖNACE 2025 im Register der Statistik Austria zugeordnet.

„N Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ tätig. Die Unternehmen mit der zweit- und dritthöchsten Forschungsprämie (318 Mio. EUR bzw. 295 Mio. EUR) waren im Wirtschaftszweig „C Herstellung von Waren“ angesiedelt.

(4) Das Finanzministerium ordnete Unternehmen der Größe nach einer Betriebskategorie zu.³⁴ Aus Gründen der Übersichtlichkeit fasste der RH die zehn vom Finanzministerium definierten Betriebskategorien zu den drei aggregierten Kategorien Großunternehmen, mittlere und kleine Unternehmen zusammen³⁵:

Abbildung 5: Forschungsprämie nach Betriebskategorien (2013 bis 2024)



Quelle: BMF; Darstellung: RH

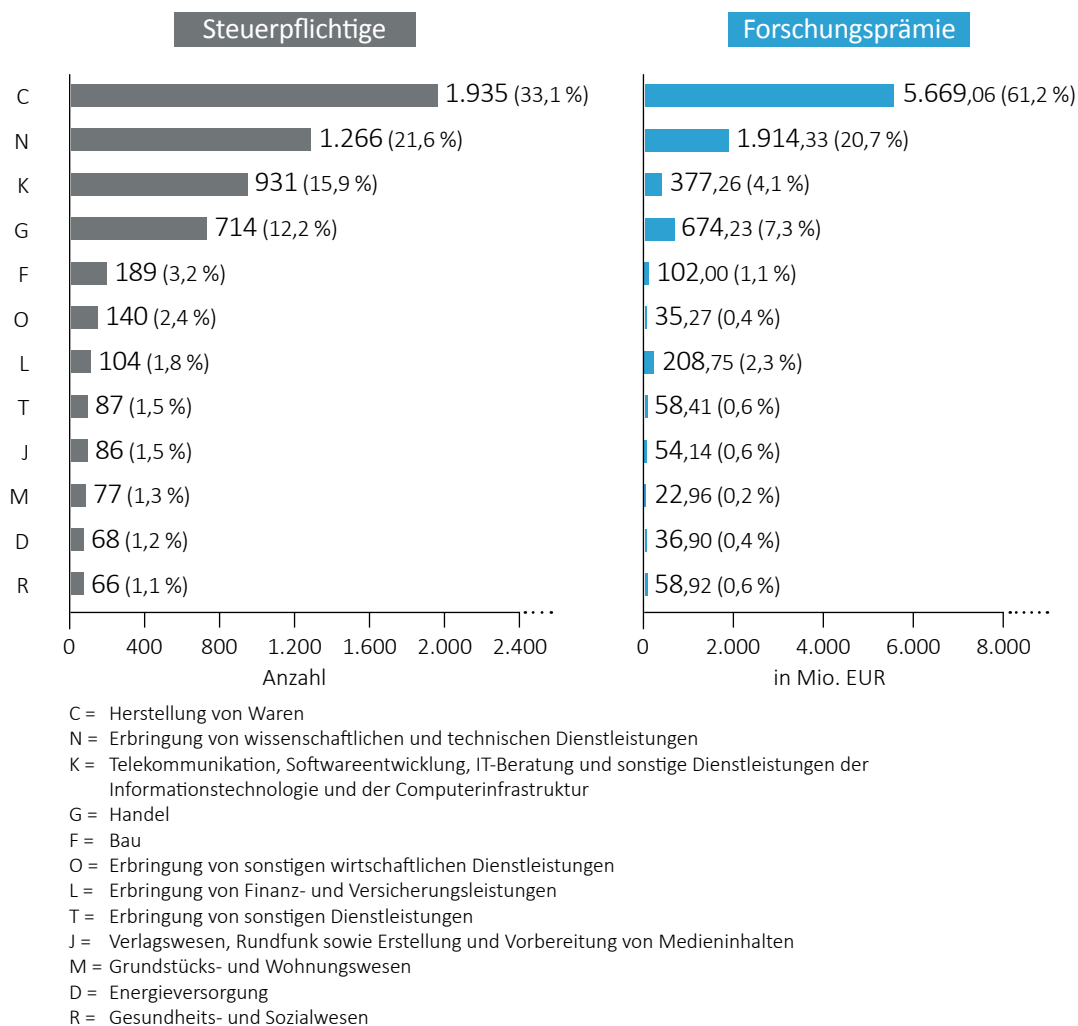
Großunternehmen erhielten von 2013 bis 2024 8.161,75 Mio. EUR (rd. 89 %) Forschungsprämie, mittlere Unternehmen 759,47 Mio. EUR (rd. 8 %) und kleine Unternehmen 258,53 Mio. EUR (rd. 3 %).

³⁴ Die Betriebskategorie ergab sich entweder aus dem Umsatz laut Umsatzsteuererklärung oder aus den Erlösen laut Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung.

³⁵ Großunternehmen G: mehr als 9,68 Mio. EUR; mittlere Unternehmen M: mehr als 0,70 Mio. EUR bis 9,68 Mio. EUR; kleine Unternehmen K: 0,70 Mio. EUR und weniger

(5) Die folgende Abbildung untergliedert die Anzahl der Steuerpflichtigen, die Forschungsprämie erhielten, und die Forschungsprämie nach den Wirtschaftszweigen der ÖNACE-Klassifikation, in denen die höchsten Forschungsprämien anfielen:

Abbildung 6: Forschungsprämie nach Wirtschaftszweigen (2013 bis 2024)



Quelle: BMF; Darstellung: RH

Die Analyse nach den Wirtschaftszweigen ergab, dass in den folgenden vier Bereichen nahezu die gesamte Forschungsprämie (8.634,88 Mio. EUR bzw. 93 %) anfiel:

- „C Herstellung von Waren“³⁶ mit 5.669,06 Mio. EUR (rd. 61 %),
- „N Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“³⁷ mit 1.914,33 Mio. EUR (rd. 21 %),

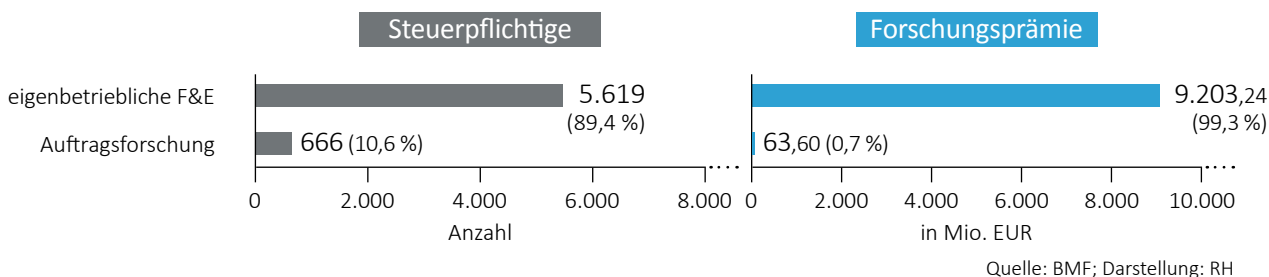
³⁶ z.B. Herstellung von elektronischen Bauteilen, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren, Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen

³⁷ z.B. Tätigkeiten von Ingenieurbüros, Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin, Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

- „G Handel“³⁸ mit 674,23 Mio. EUR (rd. 7 %) und
- „K Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und sonstige Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur“³⁹ mit 377,26 Mio. EUR (rd. 4 %).

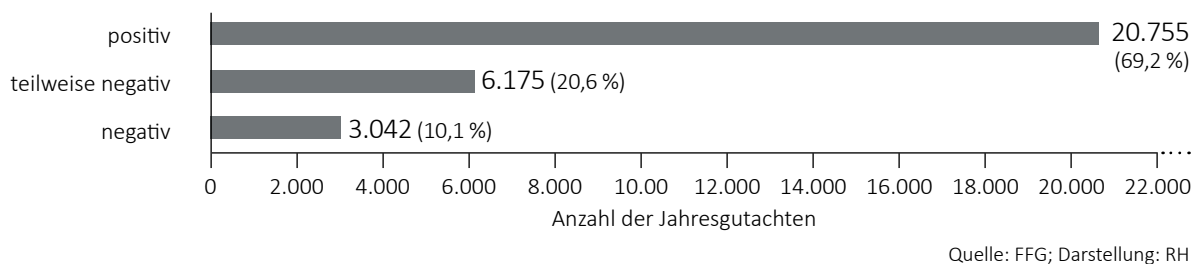
(6) Die Steuerpflichtigen beantragten von 2013 bis 2024 die Forschungsprämie zu rd. 99 % (9.203,24 Mio. EUR) für eigenbetriebliche F&E und zu rd. 1 % für Auftragsforschung (63,60 Mio. EUR):

Abbildung 7: Forschungsprämie nach Art der Forschung (2013 bis 2024)



(7) Die folgende Abbildung zeigt für die Jahre 2013 bis 2024 die Anzahl der Anträge für ein Jahresgutachten (TZ 19) von den Steuerpflichtigen getrennt nach positiver, teilweise negativer und negativer erster Beurteilung durch die FFG:

Abbildung 8: Jahresgutachten (2013 bis 2024)



Die FFG beurteilte von 2013 bis 2024 in ihren Jahresgutachten 20.755 Anträge positiv (rd. 69 %), 6.175 Anträge teilweise negativ (rd. 21 %) und 3.042 Anträge negativ (rd. 10 %).

(8) Weitere Analysen zur Forschungsprämie finden sich im Anhang D.

³⁸ z.B. Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik

³⁹ z.B. Programmierungstätigkeiten, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie



9.2 Der RH hob auf Grundlage der Analysen zur Forschungsprämie für die Jahre 2013 bis 2024 zusammenfassend Folgendes hervor:

- Die Anzahl der Steuerpflichtigen, die eine Forschungsprämie erhielten, blieb von 2013 bis 2020 annähernd gleich. Die Höhe der Forschungsprämie hingegen verdoppelte sich nahezu von 625,99 Mio. EUR (2013) auf 1.020,24 Mio. EUR (2020); dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich der Prozentsatz für die Geltendmachung der prämienbegünstigten F&E-Aufwendungen sukzessive erhöhte.
- Zwischen 36 (2013) und 43 (2015) Steuerpflichtige erhielten mindestens 50 % der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämie.
- Großunternehmen erhielten 8.161,75 Mio. EUR (rd. 89 %) Forschungsprämie, mittlere Unternehmen 759,47 Mio. EUR (rd. 8 %) und kleine Unternehmen 258,53 Mio. EUR (rd. 3 %). Dieser Trend zeigte sich bereits in der Evaluierung aus 2016 (TZ 10).
- Die wichtigsten Wirtschaftszweige nach der ÖNACE-Klassifikation waren „C Herstellung von Waren“ mit 5.669,06 Mio. EUR (rd. 61 %) und „N Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ mit 1.914,33 Mio. EUR (rd. 21 %).
- Die Steuerpflichtigen beantragten von 2013 bis 2024 die Forschungsprämie zu rd. 99 % (9.203,24 Mio. EUR) für eigenbetriebliche F&E und zu rd. 1 % für Auftragsforschung (63,60 Mio. EUR).

Evaluierung und Wirkung

Evaluierung

- 10.1 (1) Das damalige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wies aufgrund der Konkurrenz zwischen direkter und indirekter Forschungsförderung sowie einer wechselseitigen Einschränkung möglicher Steuerungseffekte in seiner Stellungnahme vom November 2010 zu Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988 darauf hin, dass im Vollzug eine Qualitätssicherung eingerichtet werden sollte; zudem wäre im Rahmen einer Evaluierung sicherzustellen, dass die intendierten Effekte der Forschungsprämie tatsächlich erreicht werden. Auch der RH wies in seiner zur selben Gesetzesvorlage abgegebenen Stellungnahme auf die Abstimmung der direkten und indirekten Förderbereiche sowie auf die Notwendigkeit einer zukünftigen Evaluierung der Forschungsprämie hin.⁴⁰
- (2) 2010 veröffentlichte das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (**WIFO**)⁴¹ eine Systemevaluierung der Forschungsförderung und -finanzierung in Österreich, die auch Feststellungen zur Forschungsprämie traf. Im Rahmen dieser Systemevaluierung sprach sich das WIFO für einen Anstieg der Forschungsprämie auf ein mittleres europäisches Niveau (12 %) aus.
- (3) (a) Der Assoziierungsvertrag des Finanzministeriums zum Rahmenvertrag der FFG zur Begutachtung der Forschungsprämie sah eine Wirkungsevaluierung bis Ende 2015 vor. Das Finanzministerium verschob die Evaluierung auf 2016, um ausreichende Datensätze zur Verfügung zu haben. Es beauftragte im August 2016 eine Forschungseinrichtung bzw. ein in der Folge in diesem Zusammenhang gegründetes Unternehmen mit der Evaluierung. Die Kosten der Evaluierung betrugen 96.330 EUR.⁴² Das Finanzministerium veröffentlichte die Evaluierung 2017.⁴³
- (b) Die Evaluierung behandelte vor allem ökonomische Effekte, die Stimulierung von F&E-Aufwendungen sowie die prozeduralen Auswirkungen der Antragstellung:
- Die Evaluierung bewertete die Forschungsprämie als Standortfaktor positiv und stellte einen positiven Effekt auf F&E-Aufwendungen und Arbeitsplätze fest.
 - Eine Grobschätzung der Evaluierung legte dar, dass 1 EUR an Forschungsprämie je nach Elastizität zwischen 1,21 EUR und 2,26 EUR an F&E-Aufwendungen bewirkte.

⁴⁰ Budgetbegleitgesetz 2011–2014, Teil Abgabenänderungsgesetz – AbgÄG (234/ME)

⁴¹ beauftragt vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

⁴² Die Finanzprokuratur führte ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Bundesvergabe-gesetz 2006 (BGBl. I 17/2006) durch. Der geschätzte Auftragswert lag unter 100.000 EUR.

⁴³ https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:b4f7477e-f6ff-420e-af89-7f0cde971a1e/BMF_Evaluierung_der_Forschungspraemie_Endbericht.pdf (abgerufen am 30. November 2025)

- Die Evaluierung zeigte eine hohe Konzentration des Prämienvolumens bei Großunternehmen: Im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2012 bis 2015 entfielen fast zwei Drittel des Prämienvolumens auf Großunternehmen.⁴⁴ Dadurch war laut Evaluierung das Vorhandensein von Mitnahmeeffekten mehr als wahrscheinlich.

Eine Veränderung der Forschungsleistung, des Forschungsoutputs, des wissenschaftlichen bzw. technologischen Fortschritts oder einer vergleichbaren Zielerreichung ließ sich nicht eindeutig nachweisen.

(c) Die Ergebnisse der Evaluierung der Forschungsprämie, die sowohl von Branchenvertreterinnen und -vertretern als auch von der damaligen Bundesregierung als Beleg für die Wirkung und die standortpolitische Bedeutung der Forschungsprämie erachtet wurde, flossen in die Entscheidung ein, den Prämiensatz für die Wirtschaftsjahre ab 2018 auf 14 % anzuheben.

(4) In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom Februar 2019 teilte der damalige Finanzminister⁴⁵ mit, die Forschungsprämie einer weiteren Evaluierung zu unterziehen, sobald ausreichend verfügbare Daten zur letzten auf 14 % erhöhten Forschungsprämie vorlägen. Das Finanzministerium beauftragte 2022 (für den Zeitraum 2019 bis 2021) und 2023 (für den Zeitraum 2016 bis 2022) die Statistik Austria mit quantitativen Follow-up-Analysen zur Forschungsprämie. Die Ergebnisse bestätigten die wesentlichen Erkenntnisse aus der Evaluierung 2016.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium die Forschungsprämie 2016 evaluierte und die Beauftragung nachvollziehbar vornahm. Er merkte an, dass die Evaluierung insbesondere auf deren standortpolitische Bedeutung hinwies.

Strategische Fragestellungen wurden im Rahmen der Evaluierung nur eingeschränkt beantwortet. Diese betrafen die Abstimmung direkter und indirekter Förderbereiche, die inhaltliche Steuerung bzw. ob die intendierten Effekte der Forschungsprämie, wie bereits 2010 angeregt, tatsächlich erreicht wurden. Ebenso wenig ließen sich darin Rückschlüsse über die Wirkungen ziehen, z.B. zu Forschungsleistung bzw. Forschungsoutput. Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 15, Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch zu hinterfragen.

⁴⁴ Die Evaluierung definierte Kleinstunternehmen mit höchstens zehn Beschäftigten, kleine Unternehmen mit mehr als zehn bis höchstens 50 Beschäftigten, mittlere Unternehmen mit mehr als 50 bis höchstens 250 Beschäftigten sowie Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten.

⁴⁵ Hartwig Löger

Europäischer und internationaler Kontext

- 11.1 (1) Steuerliche Instrumente zur Förderung von F&E – wie die Forschungsprämie in Österreich – entstanden kontinuierlich in den letzten 20 Jahren innerhalb der EU und in den meisten Staaten der OECD. Dies war im Wesentlichen auf das Ziel der Standort-sicherung und -attraktivierung zurückzuführen. Die Ausgestaltung der Instrumente im Detail war dabei zwischen den Staaten unterschiedlich.⁴⁶

Im internationalen Vergleich charakterisierten Evaluierungen bzw. die Fachliteratur die österreichische Forschungsprämie als großzügiges und breitenwirksames Forschungsförderinstrument mit einer breiten Bemessungsgrundlage⁴⁷:

- Die Evaluierung 2016 verortete Österreich (mit Daten aus 2013) bezüglich der indirekten Subventionsrate im oberen Mittelfeld sowie bei steuerlichen, indirekten F&E-Förderungen auf Platz zehn von 28 OECD-Staaten.
- Bei einer gemeinsamen Betrachtung durch die OECD, auf Basis der Daten des Jahres 2022, lag Österreich bei den steuerlichen Instrumenten zur Förderung von F&E im Spitzenfeld bzw. deutlich vor dem EU- oder dem OECD-Durchschnitt.
- Eine Annäherung über das kontinuierliche Ausmaß der steuerlichen Förderung über mehrere Jahre waren die Steuersubventionssätze für F&E⁴⁸ sowie die Steuererleichterungen für F&E-Aufwendungen, die von der OECD erhoben wurden.⁴⁹ Die österreichische steuerliche Förderung von F&E nahm dabei im Zeitablauf stetig zu und lag über dem Durchschnitt der EU bzw. der OECD (siehe Tabelle E im Anhang E).

(2) Deutschland führte erstmals 2020 mit der Forschungszulage eine gedeckelte, steuerliche Förderung von F&E ein und weitete diese zuletzt 2024 aus.⁵⁰ Der RH ermittelte auf Basis sämtlicher positiv bewerteten Anträge der eigenbetrieblichen F&E und der entsprechenden Bemessungsgrundlagen in Österreich zwischen 2013 und 2024 einen fiktiven, rechnerischen Vergleich der möglichen Prämienhöhen

⁴⁶ variierende Regelungen zu lohnbezogenen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen, Differenzierungen nach Unternehmensgrößen oder beschleunigte Abschreibungen

⁴⁷ In anderen Staaten bestanden Restriktionen im Bereich der förderbaren F&E-Aufwendungen oder der Bemessungsgrundlage bzw. gab es Förderobergrenzen.

⁴⁸ In Form einer indirekten Subventionsrate („1 minus B-Index“); dessen Werte gaben – basierend auf definierten Annahmen – an, wie viel Cent Förderung pro Euro an F&E-Aufwendungen in einem Land aufgrund der bestehenden indirekten F&E-Förderinstrumente im Durchschnitt zu erwarten war.

⁴⁹ <https://www.oecd.org/en/data/insights/statistical-releases/2025/04/rd-tax-incentives-continue-to-outpace-other-forms-of-government-support-for-rd-in-most-countries.html> (Letztstand April 2025; abgerufen am 30. November 2025)

⁵⁰ Der deutsche Gesetzgeber wählte einen im internationalen Vergleich hohen Fördersatz von 25 %. Gleichzeitig war aber nur ein Teil der F&E-Aufwendungen (keine Investitionen und Gemeinkosten, sondern vor allem Löhne und Gehälter) förderfähig und mit 2 Mio. EUR gedeckelt. Bereits nach einem halben Jahr wurde der Deckel im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets auf 4 Mio. EUR angehoben. Mit dem Wachstumschancengesetz im März 2024 kam es zu einer weiteren Erhöhung des Deckels auf 10 Mio. EUR. Außerdem wurde der Fördersatz für kleine und mittlere Unternehmen von 25 % auf 35 % und die Bemessungsgrundlage hinsichtlich der AfA bei Investitionen ausgeweitet.

zwischen der österreichischen Forschungsprämie und den deutschen Modellen der Forschungszulage 2020 sowie deren Erweiterung 2024:

Tabelle 2: Vergleichsrechnung der österreichischen Forschungsprämie mit der deutschen Forschungszulage

	österreichische Forschungsprämie ¹	deutsche Forschungszulage (2020) ²	deutsche Forschungszulage (2024) ³ Variante 1	deutsche Forschungszulage (2024) ⁴ Variante 2
	mögliche Prämienhöhen auf Basis der positiv bewerteten Anträge 2013 bis 2024			
	in Mrd. EUR			
Summe	9,276	3,320	5,860	6,174

¹ 14 % der Bemessungsgrundlage

Quellen: BMF; FFG; Berechnung: RH

² 25 % der Bemessungsgrundlage für F&E-Aufwendungen der Löhne und Gehälter, Deckelung 4 Mio. EUR

³ 25 % der Bemessungsgrundlage bei Großunternehmen, 35 % bei kleinen und mittleren Unternehmen, auch Möglichkeit zur Abschreibung von Investitionen, Nutzungsdauer zehn Jahre, Deckelung 10 Mio. EUR

⁴ 25 % der Bemessungsgrundlage bei Großunternehmen, 35 % bei kleinen und mittleren Unternehmen, auch Möglichkeit zur Abschreibung von Investitionen, Nutzungsdauer fünf Jahre, Deckelung 10 Mio. EUR

Die österreichische Forschungsprämie ergab eine mögliche Prämiensumme von 9,276 Mrd. EUR. Das deutsche Modell von 2020 hingegen eine mögliche Prämiensumme von 3,320 Mrd. EUR, wobei Großunternehmen (mit hohen Investitionskosten) aufgrund der niedrigen Deckelung von 4 Mio. EUR und der Beschränkung der prämiengünstigen Bemessungsgrundlage auf F&E-Aufwendungen der Löhne und Gehälter benachteiligt waren.

Mit einer Erhöhung der Deckelung auf 10 Mio. EUR und des Fördersatzes für kleine und mittlere Unternehmen von 25 % auf 35 % im Jahr 2024 weitete der deutsche Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage auch hinsichtlich der AfA bei Investitionen aus. Der RH nahm eine Vergleichsrechnung für angenommene Nutzungsdauern von zehn (Variante 1) und fünf Jahren (Variante 2) vor. Auch hier lag das Ergebnis mit 5,860 Mrd. EUR bzw. 6,174 Mrd. EUR unter dem österreichischen Modell. In diesem Fall profitierten kleine und mittlere Unternehmen verstärkt von der höheren Prämienregelung.

In Summe führte eine fiktive, rechnerische Anwendung des deutschen Modells der Forschungszulage auf die österreichische Forschungsprämie trotz eines höheren Prozentsatzes von 25 % (bzw. 35 % für kleine und mittlere Unternehmen) der prämiengünstigen F&E-Aufwendungen durchgängig zu niedrigeren Prämienhöhen. Ursächlich dafür waren die eingeschränkte Bemessungsgrundlage und die Deckelung.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass mit der Forschungsprämie – als ungedeckeltem, breitenwirksamem Forschungsförderinstrument mit einer umfassenden Bemessungsgrundlage – in Österreich die steuerlichen Förderungen im internationalen Vergleich besonders hoch waren. Eine vergleichsweise breite Bemessungsgrundlage ohne betragsmäßige Beschränkungen (Deckelung) fand sich in keinem der Vergleichsstaaten.

Der RH verkannte dabei nicht, dass derartige Vergleiche aufgrund variierender Detailregelungen zu Steuern und Abgaben, Sozialversicherungsbeiträgen und Unternehmensgrößen mit Unsicherheiten behaftet waren. Mit Ausnahme der Forschungsprämie für Auftragsforschung sah die österreichische Forschungsprämie jedoch keine Obergrenzen vor. Ebenso wenig waren F&E-Aufwendungen für die Bemessungsgrundlage auf einzelne Kostenkategorien beschränkt, z.B. Löhne und Gehälter. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 15, Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch zu hinterfragen.

FTI-Schwerpunkte

- 12.1 (1) Eine wesentliche Eigenschaft der indirekten Forschungsförderung war, dass diese allen steuerpflichtigen Unternehmen und Branchen zugänglich war. Bereits in seinem 2013 veröffentlichten Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Steuerrecht“⁵¹ hatte der RH festgehalten, dass auch jene Branchen eine Forschungsprämie beantragten, die nicht typischerweise mit F&E-Tätigkeiten in Verbindung gebracht wurden, z.B. Handel, Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie Grundstücks- und Wohnungswesen.

Jedenfalls sollte durch die Forschungsprämie begünstigte F&E systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden. Dabei war die Tätigkeit, die neues Wissen hervorbringen konnte, von der Anwendung bereits erworbenen Wissens zu trennen. Kriterium für diese Abgrenzung war das Vorliegen einer wissenschaftlichen oder technischen Unsicherheit. Es musste eine offensichtlich erkennbare Wissenslücke geschlossen werden.⁵² Der RH hatte demnach empfohlen, die beantragten Forschungsprämien auf die Plausibilität von F&E-Tätigkeiten in dafür untypischen Branchen zu überprüfen.⁵³ Dies nahm ab 2012 die FFG wahr.

⁵¹ Reihe Bund 2013/3

⁵² Frascati Manual

⁵³ Reihe Bund 2013/3, TZ 16

(2) Die Evaluierung 2016 legte dar, welche Wirtschaftszweige⁵⁴ von 2009 bis 2013 die Forschungsprämie in Anspruch nahmen. In der Aufgliederung lagen rund zwei Drittel im Bereich der Herstellung von Waren bzw. der Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen⁵⁵ an der Spitze. Rund 8 % Forschungsprämie bezogen Branchen, die nicht typischerweise mit F&E-Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden.

(3) In der Folge zog der RH zu einer weiteren Betrachtung die gutgeschriebenen Forschungsprämien für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2024 heran. In der Entwicklung zeigte sich, dass insgesamt mehr als 80 % der Forschungsprämie im Bereich der Herstellung von Waren bzw. der Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen lagen. Rund 10 % der Forschungsprämie erfolgten hingegen in den Wirtschaftszweigen, die nicht typischerweise mit F&E-Tätigkeiten in Verbindung gebracht wurden, z.B. Handel, Beherbergung und Gastronomie, Verlagswesen, Rundfunk, Finanz- und Versicherungsleistungen, öffentliche Verwaltung sowie Kunst, Sport und Erholung. Ein detaillierter Überblick über die Forschungsprämie nach Wirtschaftszweigen findet sich in Tabelle F (Anhang F).

(4) Die Bundesregierung beschloss im Dezember 2022 den Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (in der Folge: **FTI-Pakt**) für die Jahre 2024 bis 2026. Der FTI-Pakt operationalisierte die Ziele und Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 des Bundes⁵⁶ und definierte strategische FTI-Schwerpunkte in zukunftsweisenden Themen und Schlüsseltechnologien:

- Digitalisierung/Neue Digitale Technologien: insbesondere Künstliche Intelligenz und High Performance Computing,
- Transformation zur Nachhaltigkeit/Sozioökologische Transformation/Kreislaufwirtschaft/Klima- und Energieforschung,
- Life Sciences und Gesundheit: „Pandemic Preparedness“, Klinische Forschung sowie die Stärkung des Pharma- und Medtech-Standorts,
- Mikroelektronik/Halbleiter,
- Quantenforschung sowie
- Sicherheits- und Verteidigungsforschung.

12.2 Der RH hielt fest, dass mehrheitlich jene Wirtschaftszweige Forschungsprämien erhielten, die auch die zukunftsweisenden Themen und Schlüsseltechnologien aus der österreichischen FTI-Strategie 2030 des Bundes bzw. dem FTI-Pakt miteinschlossen.

⁵⁴ gemäß ÖNACE-Klassifikation

⁵⁵ z.B. elektrische Ausrüstungen, Maschinenbau, F&E-Naturwissenschaften und Medizin

⁵⁶ Die FTI-Strategie 2030 des Bundes definierte drei übergeordnete Ziele: 1) Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken; 2) Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren; 3) Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen.

Ungeachtet dessen erhielten – wie bereits 2013 vom RH aufgezeigt und auch trotz vorgelagerter Antragsprüfung durch die FFG – rd. 10 % der Wirtschaftszweige eine Forschungsprämie, die nicht typischerweise mit F&E-Tätigkeiten in Verbindung gebracht wurden, z.B. Handel, Beherbergung und Gastronomie, Verlagswesen, Rundfunk, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, öffentliche Verwaltung sowie Kunst, Sport und Erholung. Der RH verkannte dabei nicht, dass die Klassifizierung in Wirtschaftszweige gewisse Unschärfen hinsichtlich der tatsächlichen Tätigkeit aufweisen konnte und die Forschungsprämie weder hinsichtlich der Art und des Inhalts der Forschungsprojekte noch der sektoralen Zugehörigkeit der Begünstigten diskriminierte, sondern alle F&E-Tätigkeiten im Sinne des Frascati Manuals abdecken sollte.

Im Gegensatz zur direkten Forschungsförderung, die auf gezielte Unterstützung bestimmter Handlungsfelder oder FTI-Schwerpunkte abzielte, fehlte bei der Forschungsprämie die Lenkungswirkung, um gezielt Stärken der österreichischen F&E-Landschaft weiterzuentwickeln. Da thematische Schwerpunktsetzungen fehlten und die Forschungsprämie nach dem Gießkannenprinzip gewährt wurde, wies sie Mängel in der Treffsicherheit auf.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei der Weiterentwicklung der Forschungsprämie die Möglichkeit zu prüfen, auf die strategischen FTI-Schwerpunkte Österreichs und auf Schlüsseltechnologien zu fokussieren.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei die Forschungsprämie bewusst auf sämtliche Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften unabhängig von ihrer Rechtsform anwendbar. Maßgeblich für die Gewährung der Forschungsprämie sei das Vorliegen einer Forschungstätigkeit im Sinne des Frascati Manuals.

Für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Forschungsprämie auf strategische FTI-Schwerpunkte und Schlüsseltechnologien sei eine legistische Grundlage erforderlich. Es könnten sich dabei inhaltliche Abgrenzungsschwierigkeiten, Rechtsunsicherheiten sowie ein erhöhter Prüfungsbedarf ergeben. Bei einer solchen Beschränkung sei auch das EU-Beihilfenrecht zu berücksichtigen. Zu einer verstärkten Komplexität bei der Administration der Forschungsprämie könnten die Definition und Abgrenzung der Schlüsseltechnologien sowie eine allenfalls unterschiedliche thematische Schwerpunktsetzung hinsichtlich der zeitverzögerten Antragstellung beitragen.

- 12.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass durch eine fokussierte Forschungsprämie gezielt Stärken der österreichischen F&E-Landschaft gestärkt, die Treffsicherheit erhöht und das Gießkannenprinzip vermieden werden könnten. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund des budgetären Konsolidierungsbedarfs und des prognostizierten Anstiegs der Forschungsprämie zu betrachten. Die Schlüsseltech-

nologien und strategischen FTI-Schwerpunkte hob die Bundesregierung für die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs als bedeutsam hervor; sie wären daher nach Ansicht des RH eine mögliche Grundlage für die Eingrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs der Forschungsprämie.

Zu möglichen Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. einem erhöhten Prüfbedarf betonte der RH, dass die Daten des Finanzministeriums die Wirtschaftszweige der Steuerpflichtigen auswiesen. Basierend auf den Wirtschaftszweigen kann eine Zuordnung zu den strategischen FTI-Schwerpunkten Österreichs erfolgen. Die vom Finanzministerium angesprochenen Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten sowie Rechtsunsicherheiten ließen sich mit einer durchdachten legistischen Grundlage vermeiden bzw. zumindest minimieren.

Aufwendungen und Arbeitsplätze in F&E

- 13.1 (1) Evaluierungen machten die Wirkung der Forschungsprämie vor allem an einer Steigerung der Aufwendungen bzw. der Arbeitsplätze in F&E fest. In einer Befragung im Rahmen der Evaluierung 2016 gaben mehr als die Hälfte der Steuerpflichtigen an, die Forschungsprämie bei der Planung der Höhe ihrer F&E-Aufwendungen für die kommenden Jahre zu berücksichtigen. Dies war bei Großunternehmen stärker ausgeprägt und stieg mit zunehmenden F&E-Aufwendungen.

Gemäß der Evaluierung hatte die Geltendmachung der Forschungsprämie bei 50 % der Steuerpflichtigen zu einer Erhöhung ihrer F&E-Aufwendungen geführt; bei 50 % der Steuerpflichtigen blieb die Höhe der F&E-Aufwendungen unverändert. Bezogen auf die Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 % mit dem Wirtschaftsjahr 2016 erwarteten rd. 400 Steuerpflichtige⁵⁷ eine Erhöhung ihrer F&E-Aufwendungen.

(2) Die Evaluierung hielt zudem fest, dass die Forschungsprämie zu einer deutlichen Anzahl zusätzlicher Arbeitsplätze in F&E bei den prämiensbeziehenden Steuerpflichtigen geführt hatte, dies insbesondere bei größeren, forschungsintensiven Unternehmen und bei qualifiziertem Personal.⁵⁸ Die Steuerpflichtigen verzeichneten nach eigenen Angaben zwischen 2010 und 2015 eine Steigerung von knapp 14.300 Beschäftigten in F&E. Inwieweit diese Entwicklung der Forschungsprämie zuzuordnen war, blieb jedoch – laut Evaluierung – offen.

⁵⁷ bei rd. 1.000 befragten Steuerpflichtigen

⁵⁸ In Bezug auf die Anzahl der Neubeschäftigungen gaben 30 % der 1.030 Befragten an, dass im Zuge der Geltendmachung der Forschungsprämie neue Beschäftigte in F&E angestellt wurden.

Die Statistik Austria erhob im Rahmen der alle zwei Jahre durchgeführten F&E-Erhebung in Österreich zwischen 2011 und 2015 eine Steigerung der Arbeitsplätze in einer Größenordnung von insgesamt 12.365 Beschäftigten in F&E. Allerdings hatte in dieser Erhebung weniger als die Hälfte dieser Unternehmen eine Forschungsprämie beantragt, so dass der tatsächliche Anstieg an Beschäftigten in F&E im Zusammenhang mit der Forschungsprämie geringer war.

(3) Der RH zog zu einer näherungsweisen Beurteilung der Wirkung der Forschungsprämie die Anträge jener Steuerpflichtigen von 2013 bis 2020 heran, in denen diese die Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) in F&E anführten. In der Entwicklung zeigte sich, dass bei jener Teilmenge, die zwischen 2013 bis 2020 jedes Jahr Forschungsprämien bezog, die Anzahl an VZÄ in F&E von 29.522 (2013) auf 36.947 (2020) bzw. um rd. 25 % gestiegen war.⁵⁹

In einem etwa vergleichbaren Zeitraum der alle zwei Jahre durchgeführten F&E-Erhebung der Statistik Austria stieg die Anzahl der Beschäftigten in F&E von 66.186 VZÄ (2013) auf 87.459 VZÄ bzw. um rd. 32 % (2021) sowie in der Folge bis zu der zur Zeit der Gebärungsüberprüfung aktuellsten F&E-Erhebung auf 93.631 VZÄ bzw. um rd. 41 % (2023).

Insgesamt erhöhte sich die Anzahl an Erwerbspersonen laut Erwerbsstatistik österreichweit von 4,40 Mio. (2013) auf 4,69 Mio. EUR (2020) bzw. um rd. 7 %:

Tabelle 3: Arbeitsplätze im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Jahr ¹	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2013 bis 2020 bzw. 2021
	in Vollzeitäquivalenten									in %
Beschäftigte bei Steuerpflichtigen mit durchgängigem Bezug einer Forschungsprämie	29.522	30.739	31.694	32.701	34.454	35.409	37.026	36.947	–	25,2
Beschäftigte laut F&E-Erhebung gemäß Statistik Austria	66.186	–	71.396	–	76.010	–	83.660	–	87.459	32,1
	in Mio. Köpfen									in %
Erwerbspersonen gemäß Erwerbsstatistik der Statistik Austria	4,40	4,46	4,52	4,57	4,63	4,67	4,71	4,69	–	6,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMF; Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

¹ Da die Steuerpflichtigen bis zu vier Jahre nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die Forschungsprämie beantragen konnten, waren die ausgewerteten Daten für 2021 bis 2024 noch nicht vollständig vorhanden.

⁵⁹ Bei einer Betrachtung aller steuerpflichtigen Unternehmen, die zwischen 2013 bis 2020 zumindest einmal Forschungsprämie bezogen hatten, zeigte sich eine Steigerung der VZÄ in F&E von 66.914 auf 79.522, d.h. um rd. 19 %.

Forschungsprämie

- 13.2 Der RH merkte an, dass nicht abschließend feststellbar war, ob die Forschungsprämie die intendierte Wirkung auf F&E-Aufwendungen und Arbeitsplätze in F&E erzielte, weil die grundlegenden Informationen auf ungeprüften Daten der Steuerpflichtigen beruhten. Auswertungen der Daten zeigten, dass durch die Forschungsprämie geschaffene Arbeitsplätze in F&E jedenfalls deutlich unter den Annahmen der Evaluierung von 14.300 Beschäftigten lagen.

Der RH hielt fest, dass jene Steuerpflichtigen, die zwischen 2013 und 2020 kontinuierlich Forschungsprämien bezogen hatten, ein deutlich stärkeres Wachstum an Beschäftigung aufwiesen (rd. 25 %) als die österreichweite Erwerbsstatistik (rd. 7 %).

Allerdings zeigten die in einem etwa vergleichbaren Zeitraum durchgeführten F&E-Erhebungen die dynamische Entwicklung der Beschäftigung des F&E-Sektors insgesamt, die zwischen 2013 und 2021 ein Wachstum von rd. 32 % aufwies, unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen Forschungsprämie bezogen oder nicht. Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 15, Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch zu hinterfragen.

Forschungswirkung und Innovation

- 14.1 (1) Zur Messung von F&E und Innovation wurden national und international unterschiedliche Indikatoren herangezogen, die sich im Wesentlichen am Forschungsoutput, an der Anzahl an Beschäftigten in F&E, den Einrichtungen in bestimmten Wirtschaftszweigen bzw. den Mitteln für F&E orientierten. Das European Innovation Scoreboard⁶⁰ (EIS) der Europäischen Kommission und der Global Innovation Index waren die wesentlichen Indizes, die zahlreiche einzelne Indikatoren jeweils zu einem Gesamtindex zusammenfügten. Österreich orientierte sich in seiner FTI-Strategie 2030 des Bundes und in seinen Forschungs- und Technologieberichten an beiden Indizes, mehrheitlich jedoch am EIS:

Tabelle 4: F&E-Indikatoren

Jahr	EIS-Index (Durchschnitt EU-27) ¹	FORWIT- Teilindex	Patentanmeldungen EPO ²	Patentanmeldungen ÖPA	Patentanmeldungen- Steuerpflichtige ³
Werte bzw. Indexpunkte					
2013	–	155	1.993	2.395	1.082
2014	–	158	1.964	2.363	1.133
2015	–	160	1.989	2.441	1.146
2016	–	164	2.024	2.315	1.064
2017	–	167	2.209	2.305	986
2018	120 (100)	168	2.281	2.207	1.046
2019	121 (100)	164	2.346	2.274	1.023
2020	122 (102)	163	2.306	2.297	996
2021	122 (105)	158	2.309	2.047	
2022	129 (110)	165	2.381	1.887	
2023	132 (112)	156	2.332	1.992	
2024	132 (113)	152	2.146	1.835	

EIS = European Innovation Scoreboard

EPO = European Patent Office (Europäisches Patentamt)

F&E = Forschung und experimentelle Entwicklung

FORWIT = Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung

ÖPA = Österreichisches Patentamt

¹ Datenwerte lagen erst ab 2018 vor.

² Patentanmeldungen aus Österreich beim Europäischen Patentamt

³ Mit Bezug einer Forschungsprämie von 2013 bis 2020; da die Steuerpflichtigen bis zu vier Jahre nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die Forschungsprämie beantragen konnten, waren die ausgewerteten Daten für 2021 bis 2024 noch nicht vollständig vorhanden.

Quellen: EU; FORWIT; Österreichisches Patentamt; Europäisches Patentamt; Zusammenstellung: RH

⁶⁰ https://research-and-innovation.ec.europa.eu/statistics/performance-indicators/european-innovation-scoreboard_en (abgerufen am 30. November 2025); die Europäische Kommission fasste dabei insgesamt 32 EIS-Indikatoren in zwölf Dimensionen zusammen.

(2) Österreich wies im EIS seit 2018 eine steigende Tendenz sowie einen höheren Gesamtindex-Wert als die EU-27 auf und lag damit über dem EU-Durchschnitt in der Gruppe der sogenannten „Strong Innovators“.⁶¹ Der Vorsprung nahm jedoch zuletzt etwas ab. Österreich konnte 2024 den sechsten Platz im EU-27-Ranking halten, verfehlte allerdings das Ziel gemäß FTI-Strategie 2030 des Bundes, den fünften Platz zu erreichen. Österreich konnte 2024 auch nicht an das Ziel der FTI-Strategie 2030 des Bundes anschließen, aus der Gruppe der „Strong Innovators“ in die Gruppe der „Innovation Leaders“ aufzusteigen.

(3) Der Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung⁶² hatte ein umfassendes FTI-Monitoringsystem mit Indikatoren aus dem Forschungs- und Innovationsbereich mit Bezug auf die FTI-Strategie 2030 des Bundes und zu unterschiedlichen österreichischen FTI-Bereichen eingerichtet. Der Unternehmenssektor mit über 20 Teilindikatoren⁶³ zeigte in der Indexentwicklung eine im Wesentlichen unveränderte bzw. leicht rückläufige Tendenz für den Forschungs- und Innovationsbereich.⁶⁴

(4) Im Einzelnen waren Patente bzw. Patentanmeldungen ein anerkannter, wenn auch nicht in allen Branchen gleichermaßen valider Indikator für Forschungserfolge und Innovationsleistung, die sowohl im direkten Förderwesen der FFG und des Österreichischen Wissenschaftsfonds (**FWF**), in Leistungsvereinbarungen mit Universitäten und in Evaluierungen als Instrument herangezogen wurden. Insbesondere die Neuwertigkeit der Forschung gemäß dem Frascati Manual im Rahmen der Forschungsprämie verwies auf Patentanmeldungen als geeigneten (Teil-)Indikator. Die Entwicklung der österreichischen Patentanmeldungen als Einzelindikator zeigte zwischen 2013 und 2024 eine rückläufige Tendenz; die Patentanmeldungen aus Österreich beim Europäischen Patentamt wiesen eine unveränderte Tendenz auf. Bei einer Betrachtung aller Steuerpflichtigen, die zwischen 2013 bis 2020 Forschungsprämie bezogen hatten, war ebenfalls eine leicht rückläufige Tendenz an Patentanmeldungen festzustellen.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass sich seit 2013 die F&E-Indikatoren in Österreich bzw. im österreichischen Unternehmenssektor trotz Erhöhung der gutgeschriebenen Forschungsprämie je Kalenderjahr von 418,58 Mio. EUR (2013) auf 1.216,01 Mio. EUR (2024)

⁶¹ Im relativen Ländervergleich galten im EIS EU-Mitgliedstaaten der Spitzengruppe als „Innovation Leaders“, wenn ihr Gesamtindexwert relativ zum EU-Mittel im aktuellen Jahr größer als 125 % war und als „Strong Innovators“, wenn der Gesamtindexwert zwischen 100 % und 125 % lag.

⁶² Der Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung war 2023 als staatseigene Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet worden (BGBl. I 52/2023); er beriet als Nachfolger des Rats für Forschung und Technologieentwicklung die Bundesregierung in Angelegenheiten der Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik sowie der Hochschulen und entwickelte FTI-Strategien.

⁶³ z.B. F&E-Aufwendungen, Anzahl an Beschäftigten in F&E, Innovationen, Patente, wissensintensive Branchen, Kooperationen mit Hochschulen sowie Exporte

⁶⁴ <https://fti-monitor.forwit.at> (abgerufen am 30. November 2025)



Forschungsprämie

nicht wesentlich verbessert hatten. Der RH verkannte dabei nicht, dass derartige F&E-Indikatoren Unsicherheiten aufwiesen und in der Regel mehrere Ursachen und unterschiedliche Entwicklungen für Ergebnisse ausschlaggebend waren.

Er verwies auf die Ergebnisse des EIS bzw. des umfassenden FTI-Monitorings des Rates für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung, die sich aus österreichischen und europäischen Statistiken zusammensetzten. Angestrebte Verbesserungen der Position Österreichs im Europäischen Innovationsranking konnten nicht erreicht werden.

Der RH hielt zudem fest, dass sich die Anzahl der jährlichen Patentanmeldungen in Österreich bzw. aus Österreich unverändert bis rückläufig entwickelt hatte, dies auch bei den Steuerpflichtigen, die Forschungsprämie bezogen. Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 15, Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch zu hinterfragen.



Handlungsfelder

- 15.1 (1) Die Evaluierung des Finanzministeriums aus 2016 sah wesentliche Handlungsfelder bzw. Empfehlungen vor. Die folgende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand der wesentlichen Empfehlungen:

Tabelle 5: Handlungsfelder bzw. Empfehlungen und deren Umsetzungsstand

Handlungsfelder bzw. Empfehlungen der Evaluierung	Umsetzungsstand der Empfehlungen
Berücksichtigung eines Unternehmerlohns als Teil der Bemessungsgrundlage	Das Abgabenänderungsgesetz 2022 bzw. die Änderungen der Forschungsprämienverordnung 2022 und 2024 erlaubten das Einbeziehen eines fiktiven Unternehmerlohns in die Bemessungsgrundlage.
Prozessbegleitung für Steuerpflichtige durch die Finanzverwaltung nach dem Vorbild des „Horizontal Monitorings“	Mit dem Jahr 2019 ermöglichte die Bundesabgabenordnung die begleitende Kontrolle im Sinne des „Horizontal Monitorings“. Dadurch konnten steuerliche Fragestellungen geklärt werden. Die begleitende Kontrolle umfasste sämtliche Abgabenarten; eine Reduktion auf einzelne Teilbereiche (z.B. die Forschungsprämie) war nicht vorgesehen. Das Finanzministerium hielt in einer 2024 erfolgten Evaluierung der begleitenden Kontrolle fest, dass diese die Rechts- und Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen erhöhte. Auch die Einführung beschränkt auf den Bereich der Forschungsprämie (in der Evaluierung „begleitende Kontrolle – light“) könnte einen Nutzengewinn bieten. Eine Realisierung setzte laut Finanzministerium allerdings eine umfassende Aufarbeitung der Rechtsgrundlagen voraus, weshalb es das Projekt vorerst zurückstellte.
Etablierung einer Begleitgruppe zur Rechts- und Treffsicherheit	Das Finanzministerium setzte eine Begleitgruppe ein, die zu kleineren legislativen Änderungen geführt hatte (Antragsfrist, Teilfestsetzung der Forschungsprämie). Nach der COVID-19-Pandemie startete das Finanzministerium das Projekt „Richtlinien Forschungsprämie“, mit dem Ziel einer systematischen Aufarbeitung des Rechtsgebiets (TZ 4).
Hinterfragen der „unsicheren“ Kostenkategorie „nicht projekt- oder schwerpunktbezogene F&E-Aktivität“ als Teil der Bemessungsgrundlage	–
Abschaffung der kaum nachgefragten Instrumente der Forschungsbestätigung sowie des Feststellungsbescheides über die Bemessungsgrundlage	–
Regelungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Investitionen bzw. der Geltendmachung der AfA als Teil der Bemessungsgrundlage und eine verbesserte Abgrenzung zwischen eigenbetrieblicher F&E und Auftragsforschung	–
Überlegungen, inwieweit Mitnahmeeffekte durch eine gezieltere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups reduziert werden können	–
umfassende, systemische Betrachtung, die die gesamte FTI-Förderung, sowohl den Bund als auch die Bundesländer, einer näheren Betrachtung unterzieht	–

AfA = Absetzung für Abnutzung
FTI = Forschung, Technologie und Innovation

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

(2) Seit 2013 waren in Österreich die F&E-Aufwendungen insgesamt um rd. 69 % gestiegen, wobei die Forschungsprämie eine überproportionale Steigerung aufwies und sich nahezu verdreifachte (TZ 2 bzw. Tabelle D in Anhang C). Im Mai 2025 schätzte das Finanzministerium das Volumen der Forschungsprämie für 2025 bzw. 2026 auf 1,250 Mrd. EUR bzw. 1,300 Mrd. EUR.

(3) Das Finanzministerium wies in seinem Förderungsbericht 2023 darauf hin, dass Österreich 2022 insgesamt Transaktionen mit Fördercharakter in der Höhe von 7,5 % des Bruttoinlandsprodukts leistete, was den siebthöchsten Wert in der EU darstellte. Die höchsten Steigerungen bei den indirekten Förderungen waren auf die Forschungsprämie zurückzuführen, die deutlich über den in den letzten Jahren verzeichneten Werten lag. Das Finanzministerium richtete im Rahmen der Budgeterstellung 2025/26 eine Task Force mit der Aufgabe zur Redimensionierung von Förderungen ein. Sie sollte Förderungen genau auf ihre Ziele und deren Erreichung überprüfen und kostengünstigere Maßnahmen finden und umsetzen.

(4) Im Regierungsprogramm 2025–2029 verankerte die Bundesregierung, die Forschungsprämie als wichtigen Standortfaktor abzusichern und für eine künftige Weiterentwicklung zu evaluieren.

- 15.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium Empfehlungen aus der 2016 erfolgten Evaluierung teilweise – insbesondere die weitere Ausweitung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit dem Unternehmerlohn – umsetzte. Vorschläge hinsichtlich einer Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. der Forschungsbestätigung sowie des Feststellungsbescheids entwickelte das Finanzministerium hingegen nicht. Er verwies zur Anrechnung von Anlagevermögen auf die Bemessungsgrundlage für die Dauer der tatsächlichen Nutzung auf seine Empfehlung in TZ 5.

Der RH wies darauf hin, dass laut der Evaluierung des Finanzministeriums aus 2016 eine begleitende Kontrolle gemäß Bundesabgabenordnung⁶⁵ zu einer erhöhten Rechts- und Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen führte. Nach Ansicht des RH wäre dies auch ausschließlich für den Bereich der Forschungsprämie zweckmäßig, weil die Steuerpflichtigen die Höhe der Prämie im Wege der Selbstberechnung ermittelten und unklare Sachverhalte vor Beantragung geklärt werden könnten.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen begleitende Kontrollen gemäß Bundesabgabenordnung durch die Finanzverwaltung im Bereich der Forschungsprämie vorzusehen, um eine effiziente Abwicklung der Prämie sicherzustellen und um Rechts- und Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen zu erhöhen.

⁶⁵ BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

(2) Der RH merkte kritisch an, dass – auch im Rahmen der Etablierung einer Begleitgruppe – das Finanzministerium weder empfohlene Untersuchungen zur Rechts- und Treffsicherheit, Überlegungen zur gezielteren Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups ausgearbeitet noch eine umfassende, systemische Betrachtung der Forschungsprämie vorgenommen hatte.

Der RH verwies zusammenfassend darauf, dass

- sich aus der 2016 erfolgten Evaluierung durch das Finanzministerium keine Rückschlüsse über allfällige Wirkungen ziehen ließen, z.B. über Forschungsleistung bzw. Forschungsoutput (TZ 10),
- mit der Forschungsprämie – als ungedeckeltem, breitenwirksamem Forschungsförderinstrument mit einer umfassenden Bemessungsgrundlage – in Österreich die steuerlichen Förderungen im internationalen Vergleich besonders hoch waren (TZ 11),
- allfällige durch die Forschungsprämie geschaffene Arbeitsplätze in F&E deutlich unter den Annahmen der Evaluierung lagen (TZ 13) sowie
- sich seit 2013 die F&E-Indikatoren in Österreich bzw. im österreichischen Unternehmenssektor trotz Erhöhung der jährlichen F&E-Aufwendungen bzw. insbesondere der Forschungsprämie nicht wesentlich verbessert hatten (TZ 14).

(3) Der RH merkte an, dass laut Finanzministerium für das Jahr 2025 bzw. 2026 Aufwendungen für die Forschungsprämie von 1,250 Mrd. EUR bzw. 1,300 Mrd. EUR zu erwarten waren. Aufgrund der Höhe dieser Aufwendungen verwies er auf den im Regierungsprogramm 2025–2029 verankerten Hinweis, die Forschungsprämie für eine künftige Weiterentwicklung zu evaluieren.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch zu hinterfragen, um in der Folge zielgerichtete Anpassungen vornehmen zu können.

- 15.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die Einführung einer begleitenden Kontrolle im Bereich der Forschungsprämie eine Änderung der Bundesabgabenordnung erforderlich sei. Weiters seien organisatorische und technische Voraussetzungen (z.B. FinanzOnline) unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Finanzverwaltung sowie der FFG zu schaffen.

Eine begleitende Kontrolle im Bereich der Forschungsprämie erscheine im Hinblick auf die durchschnittlichen Prämienvolumen je Steuerpflichtigen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts für Großbetriebe denkbar. Im Finanzamt Österreich sei die begleitende Kontrolle nicht vorgesehen und solle auch nicht für die Zwecke der Forschungsprämie eingeführt werden, da das Verhältnis des erwartbaren Nutzens zum hohen Verwaltungsaufwand nicht zweckmäßig erscheine.

Forschungsprämie

Zu Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie führte das Finanzministerium aus, dass die Forschungsprämie ein wesentlicher Faktor für die Positionierung Österreichs als Innovations- und Wachstumsstandort sei. Die Evaluierung aus 2017 habe positive Auswirkungen gezeigt bei der Ermöglichung höherer F&E-Investitionen, der Übernahme von höheren technologischen Risiken, bei beschleunigter Projektumsetzung und bei der Standortabsicherung. Dies werde auch durch aktuelle Studien der Statistik Austria weiter unterstrichen.

Laut Regierungsprogramm 2025–2029 solle die Forschungsprämie als wichtiger Standortfaktor abgesichert und im Hinblick auf eine künftige Weiterentwicklung evaluiert werden. Konzepte oder Detailinformationen zur Ausschreibung einer neuerlichen Evaluierung lägen noch nicht vor.

- 15.4 Der RH wiederholte gegenüber dem Finanzministerium seine Gegenäußerung in TZ 12, dass durch eine fokussierte Forschungsprämie gezielt Stärken der österreichischen F&E-Landschaft gestärkt, die Treffsicherheit erhöht und das Gießkannenprinzip vermieden werden könnten. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund des budgetären Konsolidierungsbedarfs und des prognostizierten Anstiegs der Forschungsprämie zu betrachten. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Abwicklung

Ressourceneinsatz

16.1 (1) Das Finanzministerium verfügte über keine strukturierten Aufzeichnungen zum Abwicklungsaufwand der Forschungsprämie und konnte diesen daher nicht beziffern. Erhebungen des RH bei der Finanzverwaltung ergaben, dass jährlich 34,7 VZÄ mit der Abwicklung der Forschungsprämie befasst waren.

(2) Das Entgelt für die Begutachtung der Forschungsprämie durch die FFG war im Assoziierungsvertrag zum Rahmenvertrag (**TZ 17**) geregelt. Das Finanzministerium hatte der FFG die tatsächlich angefallenen Kosten (Vollkosten) zu bezahlen.

Die FFG erstellte Jahresrechnungen, in denen die Abwicklungskosten detailliert aufgelistet waren:

Tabelle 6: Abwicklungskosten der FFG

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
	in EUR					in %
Vollkosten	2.191.918	2.122.325	2.166.890	2.259.163	2.412.472	10,1
anrechenbare Kostenbeiträge ¹	-621	-5.641	-4.361	-6.558	-17.869	–
Abwicklungskosten	2.191.296	2.116.684	2.162.530	2.252.605	2.394.603	9,3
	in Stunden					
Arbeitszeit	26.143	23.624	23.145	22.614	21.952	-16,0
	in EUR					
Kosten je Arbeitsstunde	84	90	94	100	110	31,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FFG; Berechnung: RH

¹ z.B. Finanzerträge, Reisekostenrefundierungen

Die Abwicklungskosten stiegen von rd. 2,19 Mio. EUR (2020) auf rd. 2,39 Mio. EUR (2024) um rd. 9 % an, obwohl die Arbeitsstunden der Beschäftigten der FFG um 16 % sanken. Die Steigerung der Abwicklungskosten lag an der Erhöhung der Kosten je Arbeitsstunde von 84 EUR (2020) auf 110 EUR (2024) um 31 %. Diese Steigerung war insbesondere auf die Gehaltsanpassungen der Beschäftigten zurückzuführen.

Die tatsächlichen jährlichen Abrechnungssummen wichen im überprüften Zeitraum von den – durch die FFG – geplanten Kosten von 1 % (2022) bis 7,6 % (2024) ab.



Forschungsprämie

Die folgende Tabelle stellt von 2020 bis 2024 die Abwicklungskosten den abgeschlossenen Jahresgutachten der FFG (inklusive Anfragen zu Jahresgutachten und Anfragen zur Auftragsforschung) gegenüber:

Tabelle 7: Durchschnittliche Abwicklungskosten der FFG

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
						in %
Anzahl der abgeschlossenen Jahresgutachten	2.719	2.624	2.501	2.641	2.506	-7,8
Anzahl an Anfragen zu Jahresgutachten und Anfragen zur Auftragsforschung	426	368	366	349	399	-6,3
Fälle gesamt	3.145	2.992	2.867	2.990	2.905	-7,6
beantragte Forschungsprämie in Mrd. EUR	1,145	960	1,074	1,293	1,231	7,5
empfohlene Forschungsprämienkürzungen in %	6	6	5	6	6	–
durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen	40	38	39	40	41	2,5
Abwicklungskosten in EUR	2.191.296	2.116.684	2.162.530	2.252.605	2.394.603	9,3
durchschnittliche Abwicklungskosten je Fall in EUR	697	707	754	753	824	18,4

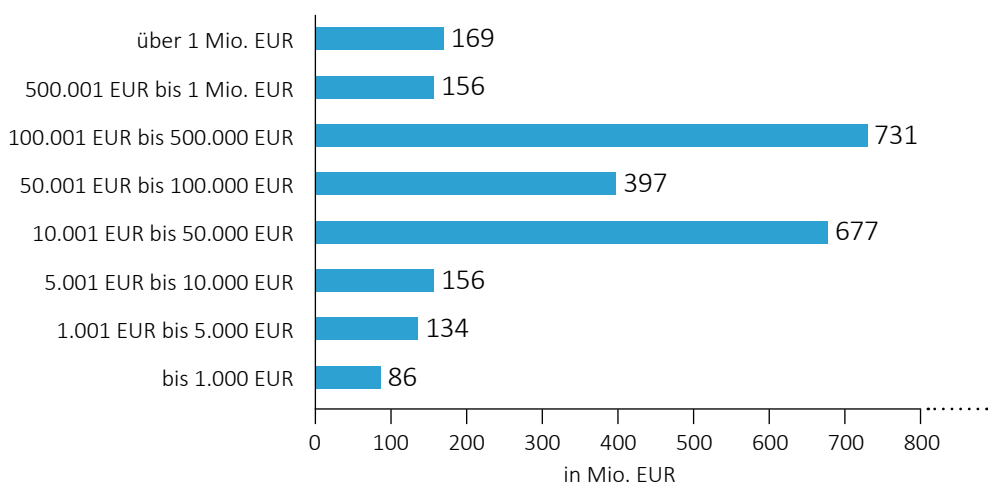
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FFG; Berechnung: RH

Die durchschnittlichen Abwicklungskosten je Fall erhöhten sich von 696 EUR (2020) auf 824 EUR (2024) um rd. 18 %.

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Jahresgutachten nach Höhe der beantragten Forschungsprämie für 2024:

Abbildung 9: Anzahl der Jahresgutachten nach Höhe der beantragten Forschungsprämie (2024)



Quelle: FFG; Darstellung: RH

Die beantragte Forschungsprämie betrug 2024 bei 376 Jahresgutachten (15 %) maximal 10.000 EUR.

- 16.2 Der RH wies darauf hin, dass in der Finanzverwaltung jährlich 34,7 VZÄ mit der Abwicklung der Forschungsprämie befasst waren. Diese Personalressourcen standen der Finanzverwaltung nicht für ihre Kernaufgaben – insbesondere die Sicherstellung der Steuereinnahmen – zur Verfügung.

Der RH hielt fest, dass die Abwicklungskosten der FFG von rd. 2,19 Mio. EUR (2020) auf rd. 2,39 Mio. EUR (2024) um rd. 9 % stiegen, obwohl die jährlichen Arbeitsstunden für die Begutachtung der Forschungsprämie um 16 % sanken (2020: 26.143 Arbeitsstunden; 2024: 21.952 Arbeitsstunden).

Die Kosten je Arbeitsstunde erhöhten sich im überprüften Zeitraum um 31 %; auch die durchschnittlichen Abwicklungskosten je Fall erhöhten sich von 696 EUR (2020) auf 824 EUR (2024) um rd. 18 %. Die Hauptgründe dafür waren insbesondere die Gehaltsanpassungen.⁶⁶

Der RH wies darauf hin, dass die FFG 2024 376 Anträge auf Forschungsprämie von maximal 10.000 EUR begutachtete (86 Fälle unter 1.000 EUR); diesen Anträgen standen relativ hohe durchschnittliche Abwicklungskosten je Fall (824 EUR) gegenüber.

⁶⁶ Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen im RH-Bericht „Personalmanagement in der FFG und im FWF“ (Reihe Bund 2026/16, TZ 5).

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus dem Bericht „Personalmanagement in der FFG und im FWF“ an die FFG, vorausschauend Maßnahmen im Personalbereich zu setzen, um einen weiteren Anstieg des Personalaufwands zu verhindern und einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen.

- 16.3 Laut Stellungnahme der FFG berücksichtige sie künftig die Empfehlung des RH.

Abwicklungsvertrag

- 17.1 (1) Die FFG erstellte gemäß 1. Stabilitätsgesetz 2012⁶⁷ ab 2013 für alle Anträge auf Forschungsprämie der eigenbetrieblichen F&E ein Jahresgutachten. Das Finanzministerium trat daher 2013 dem Rahmenvertrag⁶⁸ durch einen Assoziierungsvertrag bei. Der Assoziierungsvertrag verwies auf den Rahmenvertrag und enthielt Regelungen zur Durchführung, dem Kostenersatz und den Berichtspflichten der FFG im Rahmen der Gutachtenserstellung für die Forschungsprämie.

(2) Der Assoziierungsvertrag regelte das Berichtswesen, insbesondere die Anzahl der jährlichen Berichte und die zu meldenden Kennzahlen zur Forschungsprämie.

Die FFG erstellte folgende Berichte im Zusammenhang mit der Forschungsprämie:

- Jahres- und Quartalsberichte an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und an das Finanzministerium, insbesondere zu den Abwicklungskosten, und
- monatliche Statusberichte an das Finanzministerium, die insbesondere die Kennzahlen Anzahl der angeforderten Jahresgutachten, Bearbeitungsdauer, erstellte Jahresgutachten (unterteilt in positiv, negativ und teilweise negativ), Unternehmensgrößen der Steuerpflichtigen und beantragte Forschungsprämien enthielten.

Die FFG berücksichtigte die im Assoziierungsvertrag vereinbarte Kennzahl „Anzahl Forschungsschwerpunkte/F&E-Projekte pro Anforderung bzw. Projektgutachten“ nicht in ihren Berichten an die Ministerien.

- 17.2 Der RH beurteilte den Assoziierungsvertrag für die Abwicklung der Forschungsprämie als zweckmäßig, weil die wesentlichen Vertragsinhalte detailliert geregelt waren. Er hielt fest, dass die FFG die im Assoziierungsvertrag vereinbarte Kennzahl

⁶⁷ BGBl. I 22/2012

⁶⁸ 2008 schlossen die Republik Österreich, damals vertreten durch die Staatssekretärin des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Christa Kranzl) und den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (Dr. Martin Bartenstein), und die FFG einen Rahmenvertrag, der den Aufbau und die Finanzierung der FFG regelte. Der Rahmenvertrag trat rückwirkend mit 1. Jänner 2007 in Geltung und war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. 2021 und 2024 schloss die Republik Österreich neue Rahmenverträge mit der FFG ab.

„Anzahl Forschungsschwerpunkte/F&E-Projekte pro Anforderung bzw. Projektgutachten“ nicht in ihrem Berichtswesen an die Ministerien erfasste.

Der RH empfahl der FFG, alle im Assoziierungsvertrag vereinbarten Kennzahlen in den Jahres- und Quartalsberichten sowie in den monatlichen Statusberichten aufzunehmen, um aus den Indikatoren Entwicklungen verfolgen und Steuerungsmaßnahmen ableiten zu können.

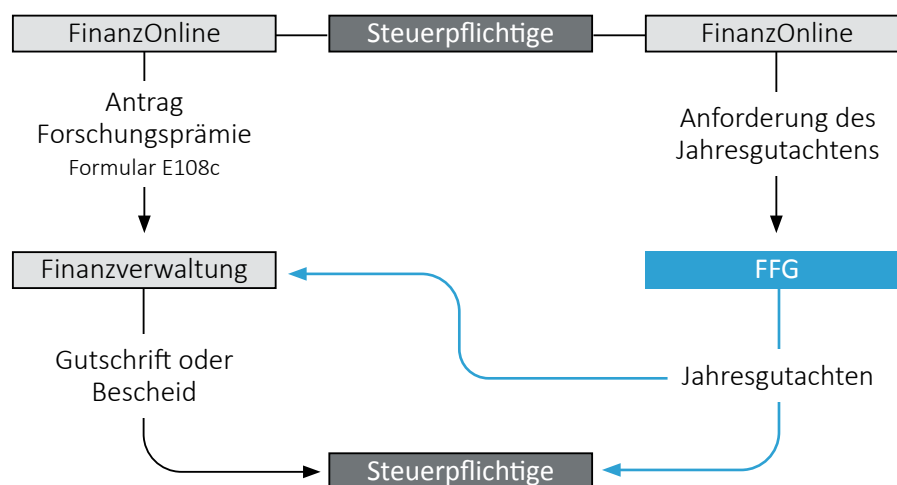
- 17.3 Laut Stellungnahme der FFG sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt. Die im Assoziierungsvertrag vereinbarte Kennzahl „Anzahl Forschungsschwerpunkte/F&E-Projekte pro Anforderung bzw. Projektgutachten“ werde in den Berichten ergänzt.

Abwicklungsprozess

Überblick

- 18.1 (1) Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Prozessschritte zur Geltendmachung der Forschungsprämie:

Abbildung 10: Abwicklungsprozess zur Geltendmachung der Forschungsprämie



Quelle: FFG; Darstellung: RH

- (2) (a) Die Steuerpflichtigen konnten die Forschungsprämie bei der Finanzverwaltung (Finanzamt Österreich oder Finanzamt für Großbetriebe) in FinanzOnline beantragen. Dafür stand ein eigenes Formular⁶⁹ zur Verfügung. Für die Forschungsprämie der eigenbetrieblichen F&E war ein Jahresgutachten der FFG notwendig, das die

⁶⁹ Formular E108c

Steuerpflichtigen zeitlich unabhängig von der Beantragung der Forschungsprämie stellen konnten. Die Frist für die Antragstellung der Forschungsprämie bei der Finanzverwaltung begann mit dem Ende des Wirtschaftsjahres und endete vier Jahre später. Somit war es in Einzelfällen möglich, dass das Wirtschaftsjahr der Steuerpflichtigen (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer) im Rahmen einer Außenprüfung durch die Finanzverwaltung bereits überprüft worden war, bevor der Steuerpflichtige einen Antrag auf Forschungsprämie stellte.

Vor 2022 war die Forschungsprämie bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheids zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer geltend zu machen. 2022 erfolgte eine Entkoppelung der Antragsfrist für die Forschungsprämie von den Fristenläufen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Somit war die Steuerveranlagung ein vom Verfahren der Forschungsprämie gesondertes Verfahren.⁷⁰

(b) Die Entscheidung über die Gewährung der Forschungsprämie oblag der Finanzverwaltung. Diese konnte auch vom Jahresgutachten der FFG abweichende Beurteilungen vornehmen und z.B. trotz vorliegenden negativen Jahresgutachtens die Forschungsprämie gewähren.

(3) Die Steuerpflichtigen hatten bei der Beantragung der Forschungsprämie für die Auftragsforschung in einer Beilage zum Antrag Informationen zu der beauftragten Forschung bekannt zu geben, allerdings war die Vorlage der gesetzlich geforderten Mitteilung an den Auftragnehmer über die in Anspruch genommene Höhe der Forschungsprämie (**TZ 3**) nicht vorgesehen. Ein Jahresgutachten der FFG war für die Auftragsforschung nicht notwendig. Die Beurteilung der Forschungstätigkeit oblag der Finanzverwaltung.

- 18.2 Der RH wies darauf hin, dass die Veranlagung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Steuerpflichtigen von der Beantragung der Forschungsprämie zeitlich unabhängig erfolgen konnte; zudem konnten auch die Beantragung der Forschungsprämie bei der Finanzverwaltung und die Beantragung der Jahresgutachten bei der FFG zeitlich auseinanderfallen.

In Einzelfällen war aufgrund der langen Beantragsfrist der Forschungsprämie (die mit dem Ende des Wirtschaftsjahres begann und vier Jahre danach endete) das entsprechende Wirtschaftsjahr der Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung durch die Finanzverwaltung bereits überprüft worden, bevor der Antrag auf Forschungsprämie gestellt wurde. Somit wäre für die Prüfung der Forschungsprämie eine weitere Außenprüfung notwendig, um das Entstehen einer Prüflücke zu verhindern.

⁷⁰ Abgabenänderungsgesetz 2022

Nach Ansicht des RH wäre eine Koppelung der Antragsfrist für die Forschungsprämie an die ertragsteuerlichen Fristen zweckmäßig, um somit die Fristen für

- die Veranlagung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer durch den Steuerpflichtigen,
- die Beantragung der Forschungsprämie sowie
- die Beantragung des Jahresgutachtens bei der FFG

zu vereinheitlichen. Dadurch könnten insbesondere der Ressourceneinsatz in der Finanzverwaltung optimiert, möglichst umfassende Außenprüfungen durchgeführt und die Komplexität des Steuerrechts verringert werden.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Fristen für die Beantragung der Forschungsprämie bei der Finanzverwaltung sowie für die Beantragung des Jahresgutachtens bei der FFG an den Fristen zur Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung zu orientieren; gegenüber dem Gesetzgeber wäre eine entsprechende Änderung anzuregen.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums führe die Koppelung der Antragsfristen der Forschungsprämie an jene der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu einer deutlichen Verkürzung der Antragsfrist. Aus fachlicher Sicht erscheine eine Verkürzung der Frist grundsätzlich überlegenswert, da das Risiko reduziert werden könne, dass die Forschungsprämie für Wirtschaftsjahre beantragt wird, die bereits Gegenstand einer Außenprüfung gewesen waren. Für eine Änderung der Antragsfrist sei eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 erforderlich.

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

- 19.1 (1) Die FFG erstellte auf Antrag der Steuerpflichtigen ein Jahresgutachten, das die Voraussetzung zur Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche F&E war. Die FFG beurteilte, ob die Angaben (Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprojekte) qualitativ dem Frascati Manual der OECD entsprachen. Die FFG beurteilte nicht, ob die Angaben richtig waren (auch nicht die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage). Diese Prüfung oblag ausschließlich der Finanzverwaltung, die über die Zuerkennung und die Höhe der Forschungsprämie entschied.

Anfragen der Finanzverwaltung bei der FFG waren insbesondere in jenen Fällen von Bedeutung, in denen dem Antrag auf Forschungsprämie nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, weil z.B. Forschungsprojekte die Voraussetzungen für das Vorliegen einer prämienbegünstigten F&E nicht erfüllten und die geltend gemachte Bemessungsgrundlage zu kürzen war. So war es zwischen 2013 und 2024 in rd. 3.500 Fällen zu Anfragen gekommen – dies waren etwas mehr als 10 % der Anträge. Es blieb allerdings unklar, bei wie vielen Jahresgutachten der FFG es nach Anfragen zu einer Ände-

rung der Bewertung durch die Finanzverwaltung gekommen war und wie die letztgültigen Beurteilungen tatsächlich lauteten.

(2) Leitfäden und Handbücher unterstützten den standardisierten Ablaufprozess innerhalb der FFG. In den einzelnen Schritten des Ablaufprozesses (z.B. „Jahresgutachten erstellen“, „Stellungnahmen Anfragen Finanzamt erstellen“) waren Prüf- und Kontrollschritte (Vier-Augen-Prinzip) festgelegt.

Zur Qualitätssicherung und für Grundsatzentscheidungen richtete die FFG ein Gremium⁷¹ ein. Es diskutierte und entschied unklare und (teilweise) negative Beurteilungen von Jahresgutachten und strittige Rückfragen der Steuerpflichtigen. Das Gremium wurde mindestens einmal je Monat einberufen und hielt seine Ergebnisse in einem Protokoll fest.

(3) Die FFG war gemäß der Forschungsprämienverordnung ermächtigt, bei Bedarf auch externe Gutachter beizuziehen.⁷² Aus 2013 gab es einen Vertragsentwurf mit einer ausländischen Forschungsfördereinrichtung, die über ähnliche Expertise wie die FFG verfügte; ein Vertragsabschluss fand nicht statt.

Die FFG verfügte über eine Prozessbeschreibung zur Vorgehensweise bei der Bestellung externer Gutachter; die Prozessbeschreibung verwies auf den Vertragsentwurf mit der ausländischen Forschungsfördereinrichtung aus 2013.

Die FFG hatte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch keine externen Gutachter beigezogen.

(4) Seit 2019 hielt die FFG 24,9 % der Gesellschaftsanteile an einem Unternehmen. Das Unternehmen beantragte ab 2019 Forschungsprämien, die FFG erstellte immer positive Jahresgutachten.

Die FFG setzte 2020 für die Begutachtungen des Unternehmens einen gesonderten Prozess auf, der insbesondere eine verpflichtende Befassung des Gremiums, einen Vermerk der Beteiligung der FFG an dem Unternehmen im Jahresgutachten und die Prüfung der Einhaltung des Prozesses durch die Interne Revision vorsah.

19.2 (1) Der RH beurteilte den Ablaufprozess zur Erstellung der Jahresgutachten innerhalb der FFG aufgrund der standardisierten Prüf- und Kontrollschritte (Vier-Augen-

⁷¹ Das Gremium setzte sich aus sechs stimmberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FFG zusammen; die Zusammensetzung war vertraulich und wurde nicht nach außen kommuniziert. Das Gremium war bei Anwesenheit von zumindest drei Mitgliedern beschlussfähig.

⁷² Die Verordnung sah vor, dass dafür Personen, die als Sachverständige auf dem zu beurteilenden Fachgebiet tätig waren, Organisationen, die ähnliche Aufgaben wie die FFG bei der Förderabwicklung wahrnahmen, oder Personen, die für solche Organisationen tätig waren und die erforderlichen Fachkenntnisse hatten, herangezogen werden konnten.

Prinzip) sowie der Einrichtung eines Gremiums zur Qualitätssicherung und für Grundsatzentscheidungen als zweckmäßig.

Er merkte allerdings kritisch an, dass zwischen 2013 und 2024 in rd. 3.500 Fällen (rd. 10 % der Anträge auf Forschungsprämie) Anfragen durch die Finanzverwaltung erfolgt waren, und es unklar blieb, bei wie vielen Jahresgutachten der FFG es durch die Finanzverwaltung zu einer Änderung der Bewertung gekommen war.

(2) Der RH kritisierte, dass die FFG die Jahresgutachten zur Beantragung von Forschungsprämien für ein Unternehmen erstellte, an dem sie eine Beteiligung hielt. Nach seiner Ansicht stellte dies einen Interessenkonflikt dar; auch der gesonderte Prozess innerhalb der FFG vermochte nicht, dem Interessenkonflikt adäquat zu begegnen, weil dies die FFG als Ganzes betraf.

[Der RH empfahl der FFG, bei der Erstellung von Jahresgutachten für Unternehmen, an denen sie Gesellschaftsanteile hält, externe Gutachter beizuziehen, um auch schon den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden.](#)

- 19.3 Laut Stellungnahme der FFG evaluiere sie, ob ergänzende Maßnahmen für die Begutachtung erforderlich seien; sie prüfe für Beteiligungen eine mögliche Kooperation mit einer – mit der FFG vergleichbaren – Organisation im Ausland.

Finanzverwaltung

- 20.1 (1) Die Finanzverwaltung wickelte die Forschungsprämie über das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe ab. Die Teams der Betrieblichen Veranlagung im Innendienst prüften die Anträge. Falls erforderlich zogen sie für die Bearbeitung die entsprechenden Fachbereiche heran. Zudem waren abhängig von der Prämienhöhe unterschiedliche Genehmigungsstufen vorgesehen.

(2) Die Finanzverwaltung las die in FinanzOnline eingebrachten Anträge der Steuerpflichtigen nicht automatisiert aus, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertrugen die Werte manuell in das interne Bearbeitungssystem. Im Innendienst erfolgte keine automatische Berechnung bzw. Validierung der Höhe der Bemessungsgrundlage. Auch die Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage (z.B. Höhe der unterschiedlichen Kostenkategorien, Ausgestaltung der Auftragsforschung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Auftragnehmer) wurde nicht automatisiert überprüft bzw. ausgewertet.

Ab 2019 war eine automatisierte Kontrolle installiert, die überprüfte, ob das Jahresgutachten der FFG für die eigenbetriebliche F&E bereits vorlag. Wenn das Jahresgutachten noch nicht vorlag, erhielt die Finanzverwaltung im internen Bearbeitungssystem einen entsprechenden Hinweis. Bei der Forschungsprämie für die Auftrags-

forschung bestand seit 2019 eine automatisierte Kontrolle, ob die beantragte Prämie innerhalb des maximal möglichen Betrags von 140.000 EUR (14 % der mit 1 Mio. EUR gedeckelten F&E-Aufwendungen) lag.

(3) Die Finanzverwaltung überprüfte insbesondere die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen, das Ergebnis des Jahresgutachtens der FFG sowie die erklärten Zahlen auf ihre Plausibilität. Nachweise zur – von den Steuerpflichtigen selbst bestimmten – Bemessungsgrundlage wurden lediglich abverlangt, wenn es Zweifel an der Richtigkeit gab.

Laut Finanzverwaltung konnte sie aufgrund der Fallanzahl nicht jeden Antrag auf Forschungsprämie einer umfangreichen Überprüfung unterziehen.

Das mit der Antragstellung in Gang gesetzte Verfahren endete mit der antragsgemäßen Gutschrift auf dem Abgabenkonto der Steuerpflichtigen, der Erlassung eines Festsetzungsbescheids⁷³ oder eines Teilfestsetzungsbescheids⁷⁴:

- Erfüllte der Antrag der Steuerpflichtigen alle rechtlichen Voraussetzungen, buchte die Finanzverwaltung die beantragte Gutschrift ohne Bescheid auf das Abgabenkonto.
- Erfüllte der Antrag der Steuerpflichtigen nicht alle rechtlichen Voraussetzungen, führte die Finanzverwaltung ein Vorhalteverfahren unter Wahrung des Parteiengleichs durch, um weitere Unterlagen zu erheben und die vorhandenen Zweifel gemeinsam mit den Steuerpflichtigen zu erörtern. Zudem konnten Anfragen bei der FFG erfolgen.
- Gab die Finanzverwaltung nach Abschluss des Vorhalteverfahrens dem Antrag der Steuerpflichtigen nicht vollinhaltlich statt bzw. bestand kein Anspruch auf eine Forschungsprämie, so erließ die Finanzverwaltung einen Festsetzungsbescheid.⁷⁵ Der Steuerpflichtige konnte gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel einbringen.

20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass Anträge auf Forschungsprämie nicht automatisiert in der Finanzverwaltung ausgelesen wurden. Er erachtete die manuellen Eingaben als eine potenzielle Fehlerquelle (siehe zur Datenqualität **TZ 8**). Im Rahmen einer automatisierten Auslesung der Anträge auf Forschungsprämie inklusive der Auslesung, wie sich die Bemessungsgrundlagen zusammensetzten, sah der RH die Chance einer verbesserten Datengrundlage für ein laufendes Monitoring. Zudem könnte dadurch der Ressourceneinsatz in der Finanzverwaltung optimiert werden.⁷⁶

⁷³ gemäß § 201 Bundesabgabenordnung

⁷⁴ gemäß § 108c Abs. 4a Einkommensteuergesetz 1988

⁷⁵ Parallel dazu bestand die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilfestsetzung vorzunehmen.

⁷⁶ Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3) empfohlen, die beantragten Forschungsprämien elektronisch auf deren Plausibilität zu überprüfen. Weiters hatte er empfohlen, dass die Finanzbediensteten mithilfe geeigneter IT-Unterstützung das Steuerrecht möglichst einfach vollziehen können.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, eine automatisierte Auslesung der Anträge auf Forschungsprämie und eine Überprüfung auf deren Plausibilität unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu implementieren.

- 20.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums befürwortete es eine automatisierte Auslesung als Unterstützung bei der Bearbeitung der eingereichten Anträge.

Einzelfeststellungen

- 21.1 Der RH überprüfte die Abwicklung der Forschungsprämie für die eigenbetriebliche F&E anhand einer risikoorientierten Auswahl von zwölf Fällen nach unterschiedlichen Größen- und Branchenkategorien.

Die Beurteilungen durch die FFG und die Abwicklung durch die Finanzverwaltung sowohl im Innendienst als auch bei allfälligen Außenprüfungen waren für den RH nachvollziehbar. Er stellte jedoch nach Durchsicht der Fälle ergänzend Folgendes fest:

- In einem Fall reichte der Steuerpflichtige den Antrag auf Forschungsprämie erst ein, nachdem die Außenprüfung des entsprechenden Wirtschaftsjahres durch die Finanzverwaltung bereits abgeschlossen worden war (TZ 18).
- In einem Fall erfolgte die Kostentragung für die Investition einer Forschungsanlage durch das antragstellende Unternehmen. Die Lieferung ging jedoch an ein verbundenes Unternehmen. Somit konnte lediglich durch eine Außenprüfung in dem verbundenen Unternehmen festgestellt werden, ob die Anlage nachhaltig für F&E oder eventuell für andere Zwecke genutzt wurde (TZ 5).
- In einem Fall wurde die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie für Forschungsprojekte vollständig angerechnet, die im Wesentlichen aus direkten Forschungsförderungen der FFG bestanden. Die Forschungsprojekte hatten einen Projektzeitlauf von drei Jahren (2019 bis 2021).

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln wurden nicht abgezogen, obwohl die eingereichten Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprojekte als mehrjährige geförderte Forschungsprojekte der FFG ersichtlich waren. Im Antragsjahr der Forschungsprämie selbst erhielt nicht der Steuerpflichtige, sondern der mit diesem Forschungsprojekt verbundene Konsortialführer eine direkte Förderung der FFG.

Die Finanzverwaltung forderte im Rahmen der Antragsprüfung Auszüge der Transparenzdatenbank an. Diese Auszüge bezogen sich auf ein übergeordnetes Förderprogramm, die Einzelprojekte (Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprojekte) waren nicht erkennbar.

- In einem Fall schrieb die Finanzverwaltung die Forschungsprämie trotz negativen Jahresgutachtens der FFG dem Steuerpflichtigen gut. Zehn Monate nach der Gutschrift stellte das zuständige Finanzamt einen negativen Bescheid bezüglich der Forschungsprämie aus und veranlasste die Rückbuchung. Der RH konnte den übermittelten Unterlagen keine Anhaltspunkte für die Bescheiderstellung – bis auf das bereits ursprünglich negative Jahresgutachten der FFG – entnehmen.

- In einem Fall war nur das Jahresgutachten der FFG abgelegt, nicht das Antragsformular des Steuerpflichtigen für die Forschungsprämie. Der Antrag wurde vor der Finanzverwaltungsreform (Anfang 2020) im damals zuständigen Finanzamt bearbeitet und war nicht mehr auffindbar.

21.2 Der RH bemängelte vor dem Hintergrund der überprüften Fälle, dass vereinzelt Gutschriften rückgebucht werden mussten oder Anträge nicht mehr auffindbar waren. Er verwies zur Datenqualität auf seine Empfehlung in TZ 8, ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit und Richtigkeit von Dateneinträgen zu legen.

Zudem verwies er zur Anrechnung von Anlagevermögen bei der Bemessungsgrundlage für die Dauer der tatsächlichen Nutzung auf seine Empfehlung in TZ 5, bei der Kostenkategorie unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen die jährliche AfA zur Geltendmachung der Forschungsprämie vorzusehen.

Der RH merkte an, dass die Möglichkeit, ordnungsgemäß zu prüfen, ob im Rahmen der Forschungsprämie bereits Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bezogen worden waren und die Bemessungsgrundlage für Forschungsprämie somit zu kürzen wäre, stark eingeschränkt und verbesserungsbedürftig war, weil die Beschreibungen der Forschungsschwerpunkte in der Regel allgemein gefasst und einzelnen Forschungsprojekten nicht direkt zuordenbar waren. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 6, die FFG unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten so in die Abwicklung der Forschungsprämie einzubinden, dass sie die Finanzverwaltung über eigene direkte Förderungen bzw. über weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu informieren hat.

Kontrollen

22.1 (1) Die Finanzverwaltung führte Ex-post-Prüfungen in Form von Nachschau⁷⁷ sowie Außenprüfungen⁷⁸ bei Steuerpflichtigen durch. Außenprüfungen erstreckten sich über alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Im Zuge einer Außenprüfung bestand die Möglichkeit, die Forschungsprämie im Detail zu prüfen. Die Prüfungen konnten mehrere Jahre nach der gutgeschriebenen Forschungsprämie stattfinden.

Die F&E-Aufwendungen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage boten zum Teil einen weiten Auslegungsspielraum (TZ 4, TZ 5). Dabei konnten sich Zweifel an der F&E-Eigenschaft einzelner Forschungsprojekte oder dem prämiengünstigen Charakter einzelner F&E-Aktivitäten ergeben. So konnte auch Jahre nach Beendi-

⁷⁷ gemäß § 144 Bundesabgabenordnung

⁷⁸ gemäß § 147 Bundesabgabenordnung

gung des Abwicklungsprozesses eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht kommen, bei der z.B. nicht prämiengünstige F&E-Aufwendungen oder zu hohe Löhne und Gehälter in F&E aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden waren; dabei war eine (teilweise) Rückforderung der Forschungsprämie möglich.

(2) Von 2020 bis 2024 forderte die Finanzverwaltung in 1.445 Fällen die Forschungsprämie oder Teile davon zurück; die rückgeforderte Summe betrug 218,87 Mio. EUR. Die Überprüfungen durch die Finanzverwaltung nahmen von 290 (2020) auf 276 (2024) ab.

(3) Das Predictive Analytics Competence Center des Finanzministeriums führte im Rahmen der Außenprüfungen die zentrale Prüfungsfallauswahl durch. Die Forschungsprämie unterlag keiner Risikoanalyse und floss nicht in die zentrale Prüfungsfallauswahl ein.

- 22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Forschungsprämie keiner Risikoanalyse unterlag und auch nicht in die Prüfungsfallauswahl des Predictive Analytics Competence Centers des Finanzministeriums einfluss. Er beurteilte die im überprüften Zeitraum in 1.445 Fällen rückgeforderte Forschungsprämie als positiv, wies jedoch darauf hin, dass die Überprüfungen durch die Finanzverwaltung von 290 (2020) auf 276 (2024) zurückgingen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, für die Überprüfungen der Forschungsprämie eine automatisierte Risikoanalyse und Prüfungsfallauswahl durch das Predictive Analytics Competence Center vorzusehen, um Fälle mit hohem Risikopotenzial für Außenprüfungen zu identifizieren.

- 22.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei eine automatisierte Risikoauswahl durch das Predictive Analytics Competence Center zu befürworten. Die Forschungsprämie sei auf Grundlage des Feedbacks des Finanzamts für Großbetriebe bereits in der Fallauswahl 2026 durch das Predictive Analytics Competence Center abgebildet worden und werde künftig weiter ausgebaut.

EMPFEHLUNGEN DES RH

Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundesministerium für Finanzen

Der RH empfahl,

- (1) bei der Beantragung der Forschungsprämie für die Auftragsforschung durch den Auftraggeber die Übermittlung der gesetzlich geforderten Mitteilung an den Auftragnehmer über die Höhe der Geltendmachung der Prämie verpflichtend vorzusehen. (TZ 3)
- (2) im Zuge einer Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1988 bei der Beantragung der Forschungsprämie die Begutachtung neben der eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung auch bei der Auftragsforschung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorzusehen. Dem Gesetzgeber wäre eine diesbezügliche gesetzliche Regelung vorzuschlagen. (TZ 3)
- (3) die Forschungsprämienrichtlinien zeitnah in Kraft zu setzen, um einen einheitlichen Vollzug der Forschungsprämie durch die Finanzverwaltung sicherzustellen. (TZ 4)
- (4) bei der Kostenkategorie unmittelbare Aufwendungen und unmittelbare Investitionen die jährliche Absetzung für Abnutzung zur Geltendmachung der Forschungsprämie vorzusehen, um hohen (Rück-)Abwicklungsaufwand und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. (TZ 5)
- (5) die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten so in die Abwicklung der Forschungsprämie einzubinden, dass sie die Finanzverwaltung über eigene direkte Förderungen bzw. über weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu informieren hat. (TZ 6)
- (6) für die Forschungsprämie ein Wirkungsziel mit geeigneten Kennzahlen zu wählen, das kurz- bzw. mittelfristig einen Beitrag zum Fortschritt oder zum Erfolg in der Forschung und experimentellen Entwicklung ausweist. (TZ 7)

- (7) in aggregierter Form Daten über die beantragte und gutgeschriebene Forschungsprämie in den einzelnen Kostenkategorien der Forschungsprämienverordnung automatisiert auszuwerten; die Ergebnisse der jährlichen Auswertungen könnten als Steuerungsinstrument dienen. (TZ 8)
- (8) ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit und Richtigkeit von Dateneinträgen zu legen, um die Datenqualität zu verbessern. (TZ 8)
- (9) bei der Weiterentwicklung der Forschungsprämie die Möglichkeit zu prüfen, auf die strategischen FTI-Schwerpunkte Österreichs und auf Schlüsseltechnologien zu fokussieren. (TZ 12)
- (10) unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen sowie Nutzen-Kosten-Überlegungen begleitende Kontrollen gemäß Bundesabgabenordnung durch die Finanzverwaltung im Bereich der Forschungsprämie vorzusehen, um eine effiziente Abwicklung der Prämie sicherzustellen und um Rechts- und Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen zu erhöhen. (TZ 15)
- (11) Umfang, Zweckmäßigkeit und Treffsicherheit der Forschungsprämie kritisch zu hinterfragen, um in der Folge zielgerichtete Anpassungen vornehmen zu können. (TZ 15)
- (12) die Fristen für die Beantragung der Forschungsprämie bei der Finanzverwaltung sowie für die Beantragung des Jahresgutachtens bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH an den Fristen zur Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung zu orientieren; gegenüber dem Gesetzgeber wäre eine entsprechende Änderung anzuregen. (TZ 18)
- (13) eine automatisierte Auslesung der Anträge auf Forschungsprämie und eine Überprüfung auf deren Plausibilität unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu implementieren. (TZ 20)
- (14) für die Überprüfungen der Forschungsprämie eine automatisierte Risikoanalyse und Prüfungsfallauswahl durch das Predictive Analytics Competence Center vorzusehen, um Fälle mit hohem Risikopotenzial für Außenprüfungen zu identifizieren. (TZ 22)



Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Der RH empfahl,

- (15) im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um einen weiteren Anstieg des Personalaufwands zu verhindern und einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 16)
- (16) alle im Assoziierungsvertrag vereinbarten Kennzahlen in den Jahres- und Quartalsberichten sowie in den monatlichen Statusberichten aufzunehmen, um aus den Indikatoren Entwicklungen verfolgen und Steuerungsmaßnahmen ableiten zu können. (TZ 17)
- (17) bei der Erstellung von Jahresgutachten für Unternehmen, an denen die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH Gesellschaftsanteile hält, externe Gutachter beizuziehen, um auch schon den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden. (TZ 19)

Bundesministerium für Finanzen; Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Der RH empfahl,

- (18) eine zielgerichtete Verknüpfung der Datenbanksysteme der Finanzverwaltung und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorzusehen. (TZ 8)



Forschungsprämie



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im September 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Bundesministerium für Finanzen

Ressortbezeichnung	Bundesminister
Bundesministerium für Finanzen	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
	6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
	20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
	seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang B

Rechtliche Grundlagen der Forschungsprämie und ihre Änderungen

Tabelle B: Gesetze zur Forschungsprämie (2002 bis 2022)

gesetzliche Regelung: § 108c Einkommensteuergesetz 1988	in Kraft ab	Maßnahme	Höhe der Forschungs- prämie in %
Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 (BGBl. I 68/2002)	27. April 2002	Einführung der Forschungsprämie; von jenen eigenbetrieblichen F&E-Aufwendungen, die nicht Grundlage eines Forschungsfreibetrags waren	3
Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002 (BGBl. I 155/2002)	5. Oktober 2002	Erhöhung des Prozentsatzes	5
Wachstums- und Standortgesetz 2003 (BGBl. I 133/2003)	30. Dezember 2003	Erhöhung des Prozentsatzes	8
Steuerreformgesetz 2005 (BGBl. I 57/2004)	5. Juni 2004	Formular E108c als Voraussetzung für die Beantragung	
Wachstums- und Beschäftigungs-gesetz 2005 (BGBl. I 103/2005)	31. Dezember 2005	Einführung der Forschungsprämie für die Auftragsforschung (Deckelung 100.000 EUR); Änderungen beim Forschungsfreibetrag	
Abgabenänderungsgesetz 2005 (BGBl. I 161/2005)	31. Dezember 2005	Geltungsbereich: nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bis zum Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheids	10
Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I 111/2010)	1. Jänner 2011	Erhöhung des Prozentsatzes; Deckelung der Auftragsforschung (1 Mio. EUR); Abschaffung des Forschungsfreibetrags	
1. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I 22/2012)	1. April 2012	Einbeziehung FFG als Gutachter; Forschungsbestätigung und Feststellungsbescheid	
Abgabenänderungsgesetz 2012 (BGBl. I 112/2012)	1. Jänner 2013	verpflichtende Beantragung eines Jahresgutachtens bei der FFG	
Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl. I 118/2015)	15. August 2015	Erhöhung des Prozentsatzes	12
Änderung des Einkommensteuer-gesetzes 1988 (BGBl. I 82/2017)	15. Juli 2017	Erhöhung des Prozentsatzes	14
Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl. I 108/2022)	20. Juli 2022	Erweiterung der Bemessungsgrundlage	

F&E = Forschung und experimentelle Entwicklung
FFG = Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Quelle: RIS; Zusammenstellung: RH



Forschungsprämie

Tabelle C: Verordnungen zur Forschungsprämie (2002 bis 2024)

Verordnungen	in Kraft ab	Maßnahme
Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben) (BGBl. II 506/2002)	21. Dezember 2002 bis 28. Dezember 2012	Begriffsfestlegung; Festlegung der Bemessungsgrundlage und der Formalvoraussetzungen
Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung) (BGBl. II 515/2012)	29. Dezember 2012	Festlegung der Bemessungsgrundlage und der Formalvoraussetzungen; Anhänge Regelung zum Jahresgutachten der FFG
Änderung der Forschungsprämienverordnung (BGBl. II 302/2022)	9. August 2022	Regelung zum Unternehmerlohn
Änderung der Forschungsprämienverordnung (BGBl. II 281/2024)	17. Oktober 2024	Änderung Regelung zum Unternehmerlohn

FFG = Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Quelle: RIS; Zusammenstellung: RH

Anhang C

Bedeutung der Forschungsprämie

Tabelle D: F&E-Aufwendungen in Österreich (2013 bis 2024)

Jahr	F&E-Aufwendungen gesamt	davon Unternehmenssektor	davon Forschungsprämie	Forschungsquote ¹
	in Mio. EUR			in %
2013	9.571,30	4.665,80	469,00	3,0
2014	10.275,20	4.901,30	493,20	3,1
2015	10.499,20	5.222,20	508,00	3,1
2016	11.145,00	5.377,50	527,70	3,1
2017	11.289,80	5.532,80	637,50	3,1
2018	11.912,00	5.610,60	713,10	3,1
2019	12.441,20	5.982,30	841,50	3,1
2020	12.199,00	5.030,70	1.044,10	3,2
2021	13.225,50	6.114,60	889,60	3,3
2022	14.236,60	6.596,90	759,50	3,2
2023	15.288,00	6.785,50	958,60	3,2
2024	16.131,70	6.754,40	1.163,20	3,4
	in %			
Veränderung 2013 bis 2024	68,5	44,8	148,5	–

Rundungsdifferenzen möglich

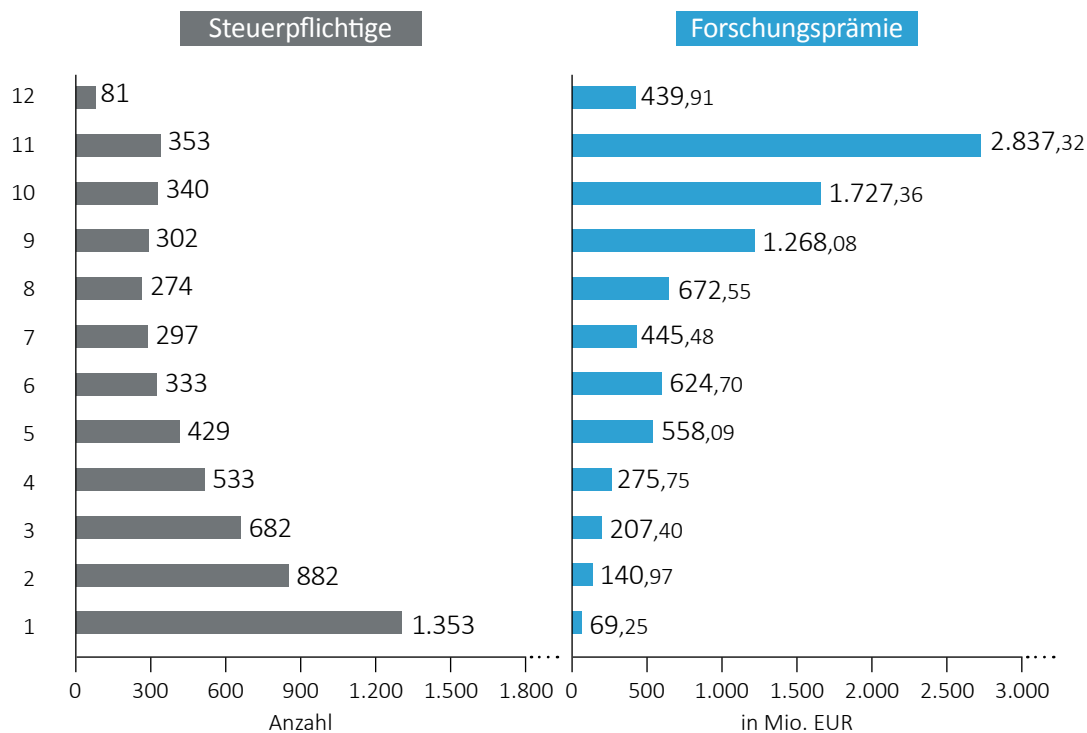
Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

¹ Bruttoinlandsaufwendungen für F&E in Prozent des Bruttoinlandsprodukts

Anhang D

Weitere Analysen zur Forschungsprämie

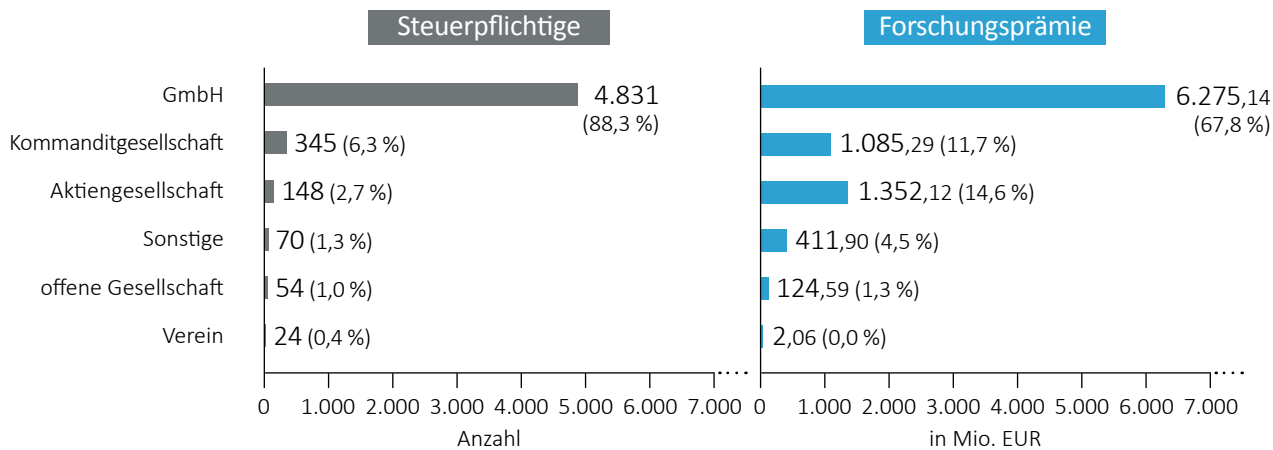
Abbildung A: Anzahl der Jahre, in denen Steuerpflichtige eine Forschungsprämie erhielten (2013 bis 2024)



Quelle: BMF; Darstellung: RH

81 Steuerpflichtige (439,91 Mio. EUR) erhielten von 2013 bis 2024 jedes Jahr eine Forschungsprämie; 353 Steuerpflichtige bekamen in elf Jahren 2.837,32 Mio. EUR Forschungsprämie.

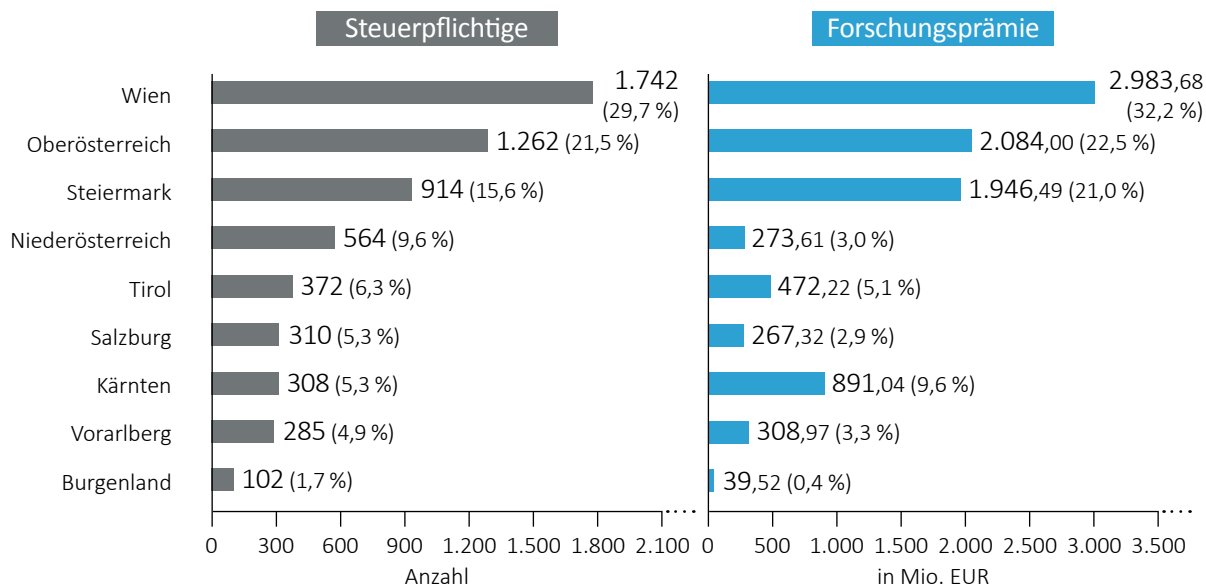
Abbildung B: Forschungsprämie nach Rechtsformen (2013 bis 2024)



Quelle: BMF; Darstellung: RH

Rund 88 % der Steuerpflichtigen, die eine Forschungsprämie bekamen, waren als GmbH organisiert. Andere Rechtsformen hatten eine untergeordnete Bedeutung.

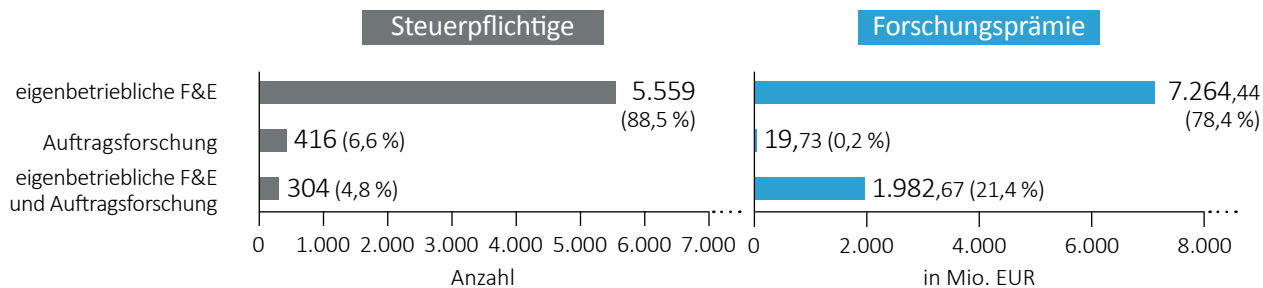
Abbildung C: Forschungsprämie nach Ländern (2013 bis 2024)



Quelle: BMF; Darstellung: RH

In Wien fiel die höchste Forschungsprämie an, gefolgt von den Ländern Oberösterreich und Steiermark. In Vorarlberg und im Burgenland war die Forschungsprämie relativ gering.

Abbildung D: Forschungsprämie nach Art der Forschung (2013 bis 2024)

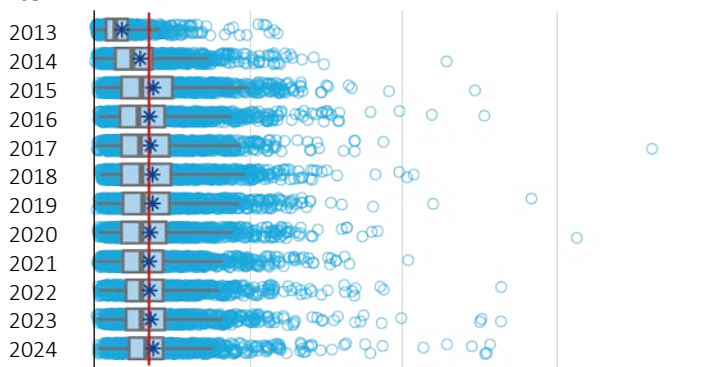


Quelle: BMF; Darstellung: RH

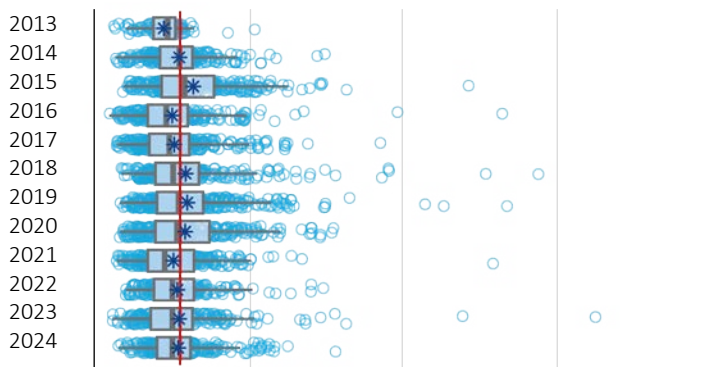
Von 2013 bis 2024 beantragten lediglich 416 Steuerpflichtige eine Forschungsprämie ausschließlich für die Auftragsforschung.

Abbildung E: Bearbeitungsdauer der Jahresgutachten

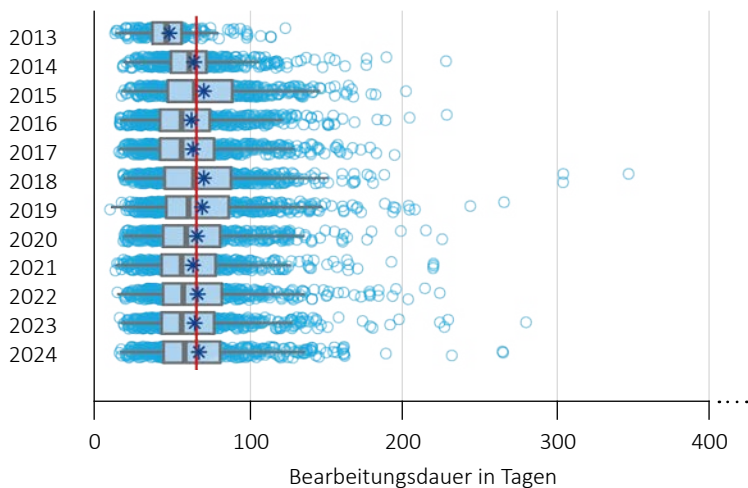
positives Jahresgutachten



negatives Jahresgutachten



teilweise negatives Jahresgutachten



Quelle: FFG; Darstellung: RH

Anträge, die die FFG teilweise negativ beurteilte, beanspruchten im Vergleich zu rein positiven und rein negativen Jahresgutachten mehr Zeit. Dies lag insbesondere daran, dass der Qualitätssicherungsprozess in der FFG bei Anträgen, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, länger dauerte (insbesondere durch die Befassung des Gremiums).

Anhang E

Steuerliche Anreize bzw. Förderungen von F&E

Tabelle E: Steuerliche Anreize bzw. Förderungen von F&E

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Steuersubventionssätze für F&E für Unternehmen ¹											
Österreich	0,12	0,12	0,12	0,15	0,15	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17
Deutschland	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22
EU (Durchschnitt)	0,13	0,15	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,16	0,17	0,16	0,16	0,16
OECD (Durchschnitt)	0,13	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,15	0,17	0,17	0,16	0,15	0,16
	Steuererleichterungen für F&E-Aufwendungen von Unternehmen (in % des BIP) ²											
Österreich	0,12	0,15	0,15	0,15	0,16	0,18	0,19	0,27	0,22	0,17	–	–
EU (Durchschnitt)	0,08	0,08	0,09	0,09	0,10	0,11	0,11	0,10	0,10	0,10	–	–
OECD (Durchschnitt)	0,08	0,09	0,09	0,09	0,10	0,11	0,12	0,12	0,13	0,13	–	–
	(direkte) öffentliche Förderungen für F&E gesamt (in % des BIP) ³											
Österreich	0,81	0,80	0,80	0,81	0,79	0,76	0,76	0,86	0,80	0,80	0,87	–
Deutschland	0,88	0,85	0,86	0,89	0,91	0,93	0,96	1,08	1,10	1,09	1,05	–
EU (Durchschnitt)	0,66	0,65	0,63	0,63	0,63	0,63	0,65	0,73	0,72	0,69	0,69	–
OECD (Durchschnitt)	0,63	0,62	0,61	0,62	0,63	0,65	0,67	0,80	0,73	0,74	0,73	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OECD; Darstellung: RH

BIP = Bruttoinlandsprodukt

EU = Europäische Union

F&E = Forschung und experimentelle Entwicklung

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

¹ Subventionsniveau für eine zusätzliche Einheit an F&E-Aufwendungen: Cent Förderung pro EUR F&E-Aufwendungen aufgrund der bestehenden indirekten F&E-Förderinstrumente im Durchschnitt („1 minus B-Index“)

² gewährte Steuererleichterungen für F&E-Aufwendungen („GTARD“: Government tax relief for R&D expenditures)

³ öffentliche Förderungen für F&E („GBARD“: Government budget allocations for R&D)



Forschungsprämie

Anhang F

Forschungsprämie nach Wirtschaftszweigen

Tabelle F: Forschungsprämie nach Wirtschaftszweigen (2013 bis 2024)

Wirtschaftszweige		Forschungsprämie	Anteil
		in Mio. EUR	in %
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	4,56	0,0
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	13,66	0,1
C	Herstellung von Waren	5.669,06	61,2
D	Energieversorgung	36,90	0,4
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	9,13	0,1
F	Bau	102,00	1,1
G	Handel	674,23	7,3
H	Verkehr und Lagerei	15,50	0,2
I	Beherbergung und Gastronomie	1,54	0,0
J	Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten	54,14	0,6
K	Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur	377,26	4,1
L	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	208,75	2,3
M	Grundstücks- und Wohnungswesen	22,96	0,2
N	Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1.914,33	20,7
O	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	35,27	0,4
P	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	0,64	0,0
Q	Erziehung und Unterricht	3,87	0,0
R	Gesundheits- und Sozialwesen	58,92	0,6
S	Kunst, Sport und Erholung	5,39	0,1
T	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	58,41	0,6
Summe		9.266,54	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF; Berechnung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungsorientierung Untergliederung 16: Öffentliche Abgaben _____	29
Tabelle 2:	Vergleichsrechnung der österreichischen Forschungsprämie mit der deutschen Forschungszulage _____	43
Tabelle 3:	Arbeitsplätze im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) _____	48
Tabelle 4:	F&E-Indikatoren _____	50
Tabelle 5:	Handlungsfelder bzw. Empfehlungen und deren Umsetzungsstand _____	53
Tabelle 6:	Abwicklungskosten der FFG _____	57
Tabelle 7:	Durchschnittliche Abwicklungskosten der FFG _____	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Forschungsprämie je Kalenderjahr _____	16
Abbildung 2:	F&E-Aufwendungen in Österreich nach Finanzierungssektoren (2024) _____	17
Abbildung 3:	Anzahl der Steuerpflichtigen, die Forschungsprämie erhielten, und Höhe der Forschungsprämie _____	34
Abbildung 4:	Anzahl der Steuerpflichtigen, auf die mindestens 50 % der jährlich gutgeschriebenen Forschungsprämie entfielen ____	35
Abbildung 5:	Forschungsprämie nach Betriebskategorien (2013 bis 2024) _	36
Abbildung 6:	Forschungsprämie nach Wirtschaftszweigen (2013 bis 2024) _	37
Abbildung 7:	Forschungsprämie nach Art der Forschung (2013 bis 2024) ____	38
Abbildung 8:	Jahresgutachten (2013 bis 2024) _____	38
Abbildung 9:	Anzahl der Jahresgutachten nach Höhe der beantragten Forschungsprämie (2024) _____	59
Abbildung 10:	Abwicklungsprozess zur Geltendmachung der Forschungsprämie _____	61

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EIS	European Innovation Scoreboard
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und experimentelle Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Österreichischer Wissenschaftsfonds
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ÖNACE	österreichisches System zur Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten; NACE = Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem
TZ	Textzahl

Forschungsprämie

u.a. unter anderem

VwGH Verwaltungsgerichtshof

VZÄ Vollzeitäquivalent

WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

z.B. zum Beispiel

R — H

